



KANTON AARGAU

Aarau, 30. November 2022

DEPARTEMENT

BAU, VERKEHR UND UMWELT

**Richtplan: Gesamtrevision, Aktualisierung Paket 1; Sachbereiche G, R, H, Karte**  
**Auswertungstabelle mit Beurteilung der Vernehmlassungs- und Mitwirkungseingaben**

<sup>1</sup> Absendergruppierung:	G = Gemeindebehörden R = Regionalplanungsverbände	P = Parteien N = Nachbarn (Kantone, Deutschland)	O = Organisationen und Verbände J = juristische / natürliche Personen, Unternehmen (anonymisiert)
** Beurteilung: Code gemäss separater Tabelle			

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
1.	Unternehmen	J	G4	Mitwirkungsbegehren 3: Kritische Überprüfung der neu formulierten Eintretensvoraussetzung der Zustimmung der von einem Vorhaben Betroffenen (faktisches Vetorecht für Einleitung von Richtplanänderungen) im Lichte obiger Ausführungen.	Neu soll als Eintretensvoraussetzung für die Einleitung von Richtplanänderungen insbesondere gelten, dass eine zustimmende Beurteilung des Gemeinderats der beteiligten Gemeinde, des Regionalplanungsverbandes und soweit betroffen der Nachbarkantone vorliegt. Die erwähnten Beteiligten erhalten so nach unserem Verständnis ein faktisches Vetorecht. Aus dem Erläuterungsbericht erhellt sich dazu nicht, ob diese Interpretation zutrifft. Mit Blick auf das Bedürfnis, verschiedenste Vorhaben in Zukunft weiterhin in den kantonalen Richtplan aufnehmen zu können, dürfte diese Eintretensvoraussetzung ausserordentlich lähmende Auswirkungen auf die Behandlung wichtiger Anliegen im kantonalen Richtplan zeitigen. Allenfalls ist die Eintretensvoraussetzung entsprechend zu differenzieren.*	1c
2.	Einwohnergemeinde Sisseln	G	G4		Es ist sicherzustellen, dass die Dokumente des Richtplans und dessen Änderungen auch in physischer Form zugänglich sind. Wir begrüßen, dass im Sinne der vereinfachten Zugänglichkeit die Dokumente des Richtplans in digitaler Form zugänglich sind. Um die Zugänglichkeit für die breite Bevölkerung sicherzustellen, ist jedoch auch die Einsehbarkeit in physischer Form sicherzustellen.	3a
3.	FDP.Die Liberalen Bezirk Laufenburg	P	G4		Wir begrüßen es, dass im Sinne der vereinfachten Zugänglichkeit die Dokumente des Richtplans in digitaler Form zugänglich sind. Um die Zugänglichkeit für die breite Bevölkerung sicherzustellen, ist jedoch auch die Einsehbarkeit in physischer Form sicherzustellen.	3a
4.	Gemeinde Auw	G	G4		Der Richtplan ist um die Anliegen und Herausforderungen bezüglich der ökologischen Infrastruktur zu ergänzen.	3a
5.	GrüneAargau	P	G4		Ein wichtiges Ziel der Strategie Biodiversität des Bundes ist die Umsetzung einer ökologischen Infrastruktur. Der Kanton Aargau hat die planerischen Arbeiten dazu so weit erarbeitet, dass diese raumwirksame Tätigkeit in der aktuellen Überarbeitung im Richtplan in geeigneter Form aufgenommen werden muss.	3a
6.	Hellikon	G	G4		Eingabe: Es ist sicherzustellen, dass die Dokumente des Richtplans und dessen Änderungen auch in physischer Form zugänglich sind.	3a

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
					Fricktal Regio begrüsst, dass im Sinne der vereinfachten Zugänglichkeit die Dokumente des Richtplans in digitaler Form zugänglich sind. Um die Zugänglichkeit für die breite Bevölkerung sicherzustellen, ist jedoch auch die Einsehbarkeit in physischer Form sicherzustellen.	
7.	Planungsverband Fricktal Regio	R	G4		Es ist sicherzustellen, dass die Dokumente des Richtplans und dessen Änderungen auch in physischer Form zugänglich sind. Fricktal Regio begrüsst, dass im Sinne der vereinfachten Zugänglichkeit die Dokumente des Richtplans in digitaler Form zugänglich sind. Um die Zugänglichkeit für die breite Bevölkerung sicherzustellen, ist jedoch auch die Einsehbarkeit in physischer Form sicherzustellen.	3a
8.	Rheinfelden	G	G4		Es ist sicherzustellen, dass die Dokumente des Richtplans und dessen Änderungen auch in physischer Form zugänglich sind. Rheinfelden begrüsst, dass im Sinne der vereinfachten Zugänglichkeit die Dokumente des Richtplans in digitaler Form zugänglich sind. Um die Zugänglichkeit für die breite Bevölkerung sicherzustellen, ist jedoch auch die Einsehbarkeit in physischer Form sicherzustellen.	3a
9.	Stadtrat Brugg	G	G4		Die Stadt Brugg begrüsst die vorgeschlagene Richtplanpassung, mit der die Richtplaninhalte an die aktuellen Verhältnisse und die neuen Strategien des Kantons angepasst werden. Für die Milizbehörden sind die Anhörungsfristen bei komplexen Geschäften mit drei Monaten sehr knapp. Vor der Anhörung zu weiteren Anpassungspaketen wäre eine frühzeitige Information an die Gemeinden wünschenswert. Diese würde die Prüfung der umfangreichen Dokumente erleichtern. Die vorliegende Anhörung stellte die Gemeinden nicht nur aufgrund von Umfang und Komplexität des Geschäftes, sondern zusätzlich auch durch den mit dem Legislaturwechsel zusammenfallenden Anhörungszeitpunkt vor besondere Herausforderungen. Zu folgenden Kapiteln nehmen wir gerne wie folgt Stellung: (....)	1a 3a
10.	Die Mitte Aargau	P	G4/1.1	Die Mitte Aargau begrüsst die konsequente Verwendung des Begriffs «Änderung».	Die konsequente Verwendung hilft zur besseren Verständlichkeit.	1a
11.	Gemeinderat Strengelbach	G	G4/1.1	Die konsequente Verwendung des Begriffs "Änderung" wird begrüsst.	Die konsequente Verwendung des Begriffs "Änderung" trägt zur besseren Verständlichkeit bei.	1a
12.	GrüneAargau	P	G4/1.1	Einverstanden		1a
13.	Unternehmen	J	G4/1.1	Alle Parzellengrenzen sollen im Kantonalen Richtplan aufgenommen werden.	Mit diesen Angabe würde sofort auffallen, wenn Parzellen nicht Parzellegrenzenscharf derselben Nutzung zugeordnet sind.	4a, 6d
14.	WWF Aargau	O	G4/1.1	Die Ökologische Infrastruktur ist im Richtplan und in der Berichterstattung als zweckmässiger Indikator aufzunehmen.	Die Ökologische Infrastruktur ist ein ausgewiesener Bestandteil zum Erhalt der Biodiversität im Aargau. Die Biodiversitätsstrategie des Bundes verpflichtet die Kantone eine ÖI-Planung vorzunehmen. Der Kanton Aargau hat diese Planung abgeschlossen. Sie hat raumwirksame Auswirkungen und ist somit im Richtplan festzusetzen. Eine Berichterstattung, welche die räumliche Entwicklung abbildet, kann sich nicht auf Indikatoren wie Siedlungs- oder Fruchtfolgeflächenentwicklung beschränken. Sie muss auch die Entwicklung in Bezug auf ökologische Infrastruktur miteinbeziehen.	3a
15.	zofingenregio	R	G4/1.1	Die konsequente Verwendung des Begriffs "Änderung" wird begrüsst.	Die konsequente Verwendung des Begriffs "Änderung" trägt zur besseren Verständlichkeit bei.	1a
16.	Die Mitte Aargau	P	G4/1.2	Die Eintretensvoraussetzungen sollen klarer und stringenter formuliert werden. Der Begriff "Berichterstattung" ist verwirlich und zu ersetzen.	Wenn Eintretensvoraussetzungen statuiert werden, muss klar und eindeutig sein, wer, was, in welchem Fall und zu welchem Zeitpunkt zu tun hat. Gemäss Erläuterungsbericht sind zustimmende Beurteilungen des Gemeinderats etc. nur nötig, wenn Änderungsanträge nicht von Behörden stammen. Das geht für die Mitte Aargau aus dem Beschluss nicht hervor.	1c

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
					Der Einbezug der Nachbarkantone durch die Gemeinden ist nicht sinnvoll. Dieser hat durch den Kanton AG zu erfolgen. Der Begriff "Berichterstattung" hat nichts mit dem Richtplankapitel G 7 zu tun, das genau gleich heisst. "Planungsbericht" oder "Erläuterungsbericht" wäre nach Ansicht der Mitte Aargau angebrachter.	
17.	Gemeinderat Strengelbach	G	G4/1.2	Die Eintretensvoraussetzungen sind klarer und stringenter zu formulieren. Der Begriff "Berichterstattung" ist schlecht gewählt und zu ersetzen.	Wenn Eintretensvoraussetzungen statuiert werden, muss klar und eindeutig sein, wer, was, in welchem Fall und zu welchem Zeitpunkt zu tun hat. Gemäss Erläuterungsbericht sind zustimmende Beurteilungen des Gemeinderats etc. nur nötig, wenn Änderungsanträge nicht von Behörden stammen. Das geht aus dem Beschluss nicht hervor. Der Einbezug der Nachbarkantone durch die Gemeinden ist nicht zweckmässig. Er hat durch den Kanton AG zu erfolgen. Der Begriff "Berichterstattung" hat nichts mit dem Richtplankapitel G 7 zu tun, das genau gleich heisst. "Planungsbericht" oder "Erläuterungsbericht" wäre u.E. angebrachter.	1c
18.	GrüneAargau	P	G4/1.2	Einverstanden	In Kapitel G4 Gestezgebung Bund; 1.4 Sachpläne und Konzepte fehlt: Strategie Biodiversität Schweiz und Aktionsplan vom 6.9.2017	1b
19.	SP Kanton Aargau	P	G4/1.2	Ergänzung betr. Fortschreibung: Die Mitwirkung erfolgt in der Regel durch Behördenvernehmlassung bei den direkt betroffenen Gemeinderäten und Regionalplanungsverbänden sowie bei den thematisch betroffenen beschwerdeberechtigten Organisationen.	Beschwerdeberechtigte Organisationen sind ebenfalls anzuhören, so ist sichergestellt, dass sie Kenntnis über diese Fortschreibungen haben.	6a
20.	zofingenregio	R	G4/1.2	Die Eintretensvoraussetzungen sind klarer und stringenter zu formulieren. Der Begriff "Berichterstattung" ist schlecht gewählt und zu ersetzen.	Wenn Eintretensvoraussetzungen statuiert werden, muss klar und eindeutig sein, wer, was, in welchem Fall und zu welchem Zeitpunkt zu tun hat. Gemäss Erläuterungsbericht sind zustimmende Beurteilungen des Gemeinderats etc. nur nötig, wenn Änderungsanträge nicht von Behörden stammen. Das geht aus dem Beschluss nicht hervor.  Der Einbezug der Nachbarkantone durch die Gemeinden ist nicht zweckmässig. Er hat durch den Kanton AG zu erfolgen.  Der Begriff "Berichterstattung" hat nichts mit dem Richtplankapitel G 7 zu tun, das genau gleich heisst. "Planungsbericht" oder "Erläuterungsbericht" wäre u.E. angebrachter.	1b  1b  1c
21.	Döttingen Gemeinderat	G	G4/2.1	«eine fachlich qualifizierte Berichterstattung» ist zu ersetzen durch «Interessensabwägung mit Begründung»	Jede Berichterstattung ist qualifiziert und begründet bzw. primär ist eine Interessensabwägung gefordert, welche Argumente aufweist und nachvollziehbar ist.	1b
22.	Einwohnergemeinde Dürrenäsch	G	G4/2.1	Grundsätzlich einverstanden; «eine fachlich qualifizierte Berichterstattung» ist zu ersetzen durch «In-teressensabwägung mit Begründung»	Jede Berichterstattung ist qualifiziert und begründet bzw. primär ist eine Interessensabwägung ge-fordert, welche Argumente aufweist und nachvollziehbar ist.	1b
23.	Einwohnergemeinde Sisseln	G	G4/2.1	Aus regionaler Sicht gilt es die zustimmende Beurteilung von den erwähnten Gremien nicht als Eintretensvoraussetzung zu definieren. Es ist stattdessen die	Um die Koordination von raumwirksamen Tätigkeiten zu begünstigen, würden wir es begrüßen, wenn die betroffenen Instanzen vor Eintreten in ein Richtplanverfahren darüber angemessen informiert werden. Eine Eintretensvoraussetzung, welche die zustimmende Beurteilung der erwähnten Gremien bedarf, ist aus regionaler Sicht jedoch nicht zielführend, da dies eine Verhinderung	1c

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
				angemessene Information der betroffenen Gremien als Eintretensvoraussetzung aufzunehmen.	von allfällig legitimen Richtplanverfahren ermöglichen würde. Wie diese Eintretensvoraussetzung zu Stande kommt, erschliesst sich uns nicht.	
24.	Einwohnergemeinde Wettlingen	G	G4/2.1	Die neu aufgeführten Eintretensvoraussetzungen entsprechend der heutigen Praxis und werden begrüsst.	Verankerung der heutigen Praxis.	1a
25.	Endingen	G	G4/2.1	«eine fachlich qualifizierte Berichterstattung» ist zu ersetzen durch «Interessensabwägung mit Begründung»	Jede Berichterstattung ist qualifiziert und begründet bzw. primär ist eine Interessensabwägung gefordert, welche Argumente aufweist und nachvollziehbar ist.	1b
26.	FDP.Die Liberalen Aargau	P	G4/2.1	Textkorrektur: Als Eintretensvoraussetzung gelten insbesondere: – die zustimmende Beurteilung des Gemeinderats der betroffenen Gemeinden, des Regionalplanungsverbandes oder so weit betroffen der Nachbarkantone; - ... (unverändert)	Die Formulierung gemäss Vorschlag des Regierungsrates könnte missverstanden werden. Mit dem "oder" reicht die Zustimmung eines Organes und nicht kumulativ des Gemeinderates, des Regionalplanungsverbandes sowie allenfalls der Nachbarkantone. Dies deckt sich mit dem oberen Abschnitt, bei welchem Gemeinderäte eine Änderung des Richtplanes verlangen können. Die Regionalplanungsverbände sind keine eigene Staatsebene, sollen jedoch selbstverständlich miteinbezogen werden.	1d
27.	FSU Sektion Nordwestschweiz (nach-erfasst durch BVU ARE)	O	G4/2.1	Ergänzung, dass thematisch betroffene, beschwerdeberechtigte Organisationen ebenfalls direkt orientiert werden	Förderung Partizipation der beschwerdeberechtigten Verbände	6b
28.	Gemeinde Aristau	G	G4/2.1	Grundsätzlich einverstanden; "eine fachlich qualifizierte Berichterstattung" ist zu ersetzen durch "Interessensabwägung mit Begründung".	Jede Berichterstattung ist qualifiziert und begründet bzw. primär ist eine Interessensabwägung gefordert, welche Argumente aufweist und nachvollziehbar ist.	1b
29.	Gemeinde Auw	G	G4/2.1	Grundsätzlich einverstanden; "eine fachlich qualifizierte Berichterstattung" ist zu ersetzen durch "Interessensabwägung mit Begründung"	Jede Berichterstattung ist qualifiziert und begründet bzw. primär ist eine Interessensabwägung gefordert, welche Argumente aufweist und nachvollziehbar ist.	1b
30.	Gemeinde Böttstein	G	G4/2.1	«eine fachlich qualifizierte Berichterstattung» ist zu ersetzen durch «Interessensabwägung mit Begründung»	Jede Berichterstattung ist qualifiziert und begründet bzw. primär ist eine Interessensabwägung gefordert, welche Argumente aufweist und nachvollziehbar ist.	1b
31.	Gemeinde Ehrendingen	G	G4/2.1	Die neu aufgeführten Eintretensvoraussetzungen entsprechen der heutigen Praxis und werden begrüsst.	Verankerung heutiger Praxis.	1a
32.	Gemeinde Lengnau	G	G4/2.1	"eine fachlich qualifizierte Berichterstattung" ist zu ersetzen durch "Interessensabwägung mit Begründung"	Jede Berichterstattung ist qualifiziert und begründet bzw. primär ist eine Interessensabwägung gefordert, welche Argumente aufweist und nachvollziehbar ist.	1b
33.	Gemeinde Leuggern	G	G4/2.1	Grundsätzlich einverstanden; «eine fachlich qualifizierte Berichterstattung» ist zu ersetzen durch «Interessensabwägung mit Begründung»	Jede Berichterstattung ist qualifiziert und begründet bzw. primär ist eine Interessensabwägung gefordert, welche Argumente aufweist und nachvollziehbar ist.	1b
34.	Gemeinde Magden	G	G4/2.1	Grundsätzlich einverstanden; «eine fachlich qualifizierte Berichterstattung» ist zu ersetzen durch «Interessensabwägung mit Begründung»	Jede Berichterstattung ist qualifiziert und begründet bzw. primär ist eine Interessensabwägung gefordert, welche Argumente aufweist und nachvollziehbar ist.	1b

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
35.	Gemeinde Mandach	G	G4/2.1	«eine fachlich qualifizierte Berichterstattung» ist zu ersetzen durch «Interessensabwägung mit Begründung»	Jede Berichterstattung ist qualifiziert und begründet bzw. primär ist eine Interessensabwägung gefordert, welche Argumente aufweist und nachvollziehbar ist.	1b
36.	Gemeinde Melikon	G	G4/2.1	«eine fachlich qualifizierte Berichterstattung» ist zu ersetzen durch «Interessensabwägung mit Begründung»	Jede Berichterstattung ist qualifiziert und begründet bzw. primär ist eine Interessensabwägung gefordert, welche Argumente aufweist und nachvollziehbar ist.	1b
37.	Gemeinde Menziken	G	G4/2.1	Siehe Begründung (Antrag übersteigt die max. Zeichenzahl)	Als Eintretensvoraussetzungen gelten insbesondere: - die zustimmende Beurteilung des Gemeinderats der betroffenen Gemeinden, des Regionalplanungsverbandes und - so weit betroffen - der Nachbarkantone; - eine fachlich qualifizierte Berichterstattung als Grundlage für die Interessenabwägung	1a
38.	Gemeinde Stetten AG (nacherfasst durch BVU ARE)	G	G4/2.1	Die neu aufgeführten Eintretensvoraussetzungen entsprechen der heutigen Praxis und werden begrüsst.	Verankerung der heutigen Praxis	1a
39.	Gemeinderat Oberrüti	G	G4/2.1	Grundsätzlich einverstanden; «eine fachlich qualifizierte Berichterstattung» ist zu ersetzen durch «Interessensabwägung mit Begründung»	Jede Berichterstattung ist qualifiziert und begründet bzw. primär ist eine Interessensabwägung gefordert, welche Argumente aufweist und nachvollziehbar ist.	1b
40.	Gemeinderat Tegerfelden (nacherfasst durch BVU ARE)	G	G4/2.1	«eine fachlich qualifizierte Berichterstattung» ist zu ersetzen durch «Interessensabwägung mit Begründung»	Jede Berichterstattung ist qualifiziert und begründet bzw. primär ist eine Interessensabwägung gefordert, welche Argumente aufweist und nachvollziehbar ist.	1b
41.	GrüneAargau	P	G4/2.1	Es ist als weiteres Fachkapitel neben Siedlung, Mobilität, Landschaft, Energie, Versorgung, Abwasser/Abfälle das Fachgebiet Biodiversität aufzunehmen.	Die Biodiversität ist eine der Grundpfeiler des Lebens und steht auf der gleichen Hierarchiestufe wie die anderen Fachkapitel. Zudem hat die Vernetzung von Flächen die wichtig sind zum Erhalt der Biodiversität, die sog. Ökologische Infrastruktur eine raumwirksame Bedeutung.	5b
42.	Hellikon	G	G4/2.1	Antrag: Aus regionaler Sicht gilt es die zustimmende Beurteilung von den erwähnten Gremien nicht als Eintretensvoraussetzung zu definieren. Es ist stattdessen die angemessene Information der betroffenen Gremien als Eintretensvoraussetzung aufzunehmen	Begründung: Um die Koordination von raumwirksamen Tätigkeiten zu begünstigen, würde Fricktal Regio es begrüßen, wenn die betroffenen Instanzen vor Eintreten in ein Richtplanverfahren darüber angemessen informiert werden. Eine Eintretensvoraussetzung, welche die zustimmende Beurteilung der erwähnten Gremien bedarf, ist aus regionaler Sicht jedoch nicht zielführend, da dies eine Verhinderung von allfällig legitimen Richtplanverfahren ermöglichen würde. Wie diese Eintretensvoraussetzung zu Stande kommt, erschliesst sich Fricktal Regio nicht.	1d
43.	Hendschiken	G	G4/2.1	Ergänzung, dass thematisch betroffene, beschwerdeberechtigte Organisationen ebenfalls direkt orientiert werden		6b
44.	Künten	G	G4/2.1	Grundsätzlich einverstanden; «eine fachlich qualifizierte Berichterstattung» ist zu ersetzen durch «Interessensabwägung mit Begründung»	Jede Berichterstattung ist qualifiziert und begründet bzw. primär ist eine Interessensabwägung gefordert, welche Argumente aufweist und nachvollziehbar ist.	1b
45.	Planungsverband Baden Regio	R	G4/2.1	Die neu aufgeführten Eintretensvoraussetzungen entsprechen der heutigen Praxis und werden begrüsst.	Verankerung heutiger Praxis.	1a

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
46.	Planungsverband Brugg Regio	R	G4/2.1	Kein Änderungsantrag	Brugg Regio begrüsst, dass die zustimmende Beurteilung des Regionalplanungsverbandes als Eintretensvoraussetzung für Richtplanänderungen in den Richtplan aufgenommen wird und dass die Regionalplanungsverbände bereits vor dem Start des Mitwirkungsverfahrens zur Stellungnahme eingeladen werden.	1a
47.	Planungsverband Fricktal Regio	R	G4/2.1	Aus regionaler Sicht gilt es die zustimmende Beurteilung von den erwähnten Gremien nicht als Eintretensvoraussetzung zu definieren. Es ist stattdessen die angemessene Information der betroffenen Gremien als Eintretensvoraussetzung aufzunehmen.	Um die Koordination von raumwirksamen Tätigkeiten zu begünstigen, würde Fricktal Regio es begrüssen, wenn die betroffenen Instanzen vor Eintreten in ein Richtplanverfahren darüber angemessen informiert werden. Eine Eintretensvoraussetzung, welche die zustimmende Beurteilung der erwähnten Gremien bedarf, ist aus regionaler Sicht jedoch nicht zielführend, da dies eine Verhinderung von allfällig legitimen Richtplanverfahren ermöglichen würde. Wie diese Eintretensvoraussetzung zu Stande kommt, erschliesst sich Fricktal Regio nicht.	1d
48.	Regionalplanungsverband Lebensraum Lenzburg Seetal	R	G4/2.1	Ergänzung, dass thematisch betroffene, beschwerdeberechtigte Organisationen ebenfalls direkt orientiert werden	Förderung Partizipation der beschwerdeberechtigten Verbänden	6b
49.	Rheinfelden	G	G4/2.1	Aus städtischer Sicht gilt es die zustimmende Beurteilung von den erwähnten Gremien nicht als Eintretensvoraussetzung zu definieren. Es ist stattdessen die angemessene Information der betroffenen Gremien als Eintretensvoraussetzung aufzunehmen.	Um die Koordination von raumwirksamen Tätigkeiten zu begünstigen, würde Rheinfelden es begrüssen, wenn die betroffenen Instanzen vor Eintreten in ein Richtplanverfahren darüber angemessen informiert werden.	1d
50.	Safenwil	G	G4/2.1	Grundsätzlich einverstanden; «eine fachlich qualifizierte Berichterstattung» ist zu ersetzen durch «Interessensabwägung mit Begründung»	Jede Berichterstattung ist qualifiziert und begründet bzw. primär ist eine Interessensabwägung gefordert, welche Argumente aufweist und nachvollziehbar ist.	1b
51.	Siglistorf	G	G4/2.1	«eine fachlich qualifizierte Berichterstattung» ist zu ersetzen durch «Interessensabwägung mit Begründung»	Jede Berichterstattung ist qualifiziert und begründet bzw. primär ist eine Interessensabwägung gefordert, welche Argumente aufweist und nachvollziehbar ist.	1b
52.	Touring Club Schweiz	O	G4/2.1	Grundsätzlich einverstanden; «eine fachlich qualifizierte Berichterstattung» ist zu ersetzen durch «Interessensabwägung mit Begründung»	Jede Berichterstattung ist qualifiziert und begründet bzw. primär ist eine Interessensabwägung gefordert, welche Argumente aufweist und nachvollziehbar ist.	1b
53.	Uezwil	G	G4/2.1	Grundsätzlich einverstanden; «eine fachlich qualifizierte Berichterstattung» ist zu ersetzen durch «Interessensabwägung mit Begründung»	Jede Berichterstattung ist qualifiziert und begründet bzw. primär ist eine Interessensabwägung gefordert, welche Argumente aufweist und nachvollziehbar ist.	1b
54.	Villnachern	G	G4/2.1	Grundsätzlich einverstanden; «eine fachlich qualifizierte Berichterstattung» ist zu ersetzen durch «Interessensabwägung mit Begründung»	Jede Berichterstattung ist qualifiziert und begründet bzw. primär ist eine Interessensabwägung gefordert, welche Argumente aufweist und nachvollziehbar ist.	1b
55.	Zurzach	G	G4/2.1	"eine fachlich qualifizierte Berichterstattung" ist zu ersetzen durch "Interessensabwägung mit Begründung"	Jede Berichterstattung ist qualifiziert und begründet bzw. primär ist eine Interessensabwägung gefordert, welche Argumente aufweist und nachvollziehbar ist.	1b

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
56.	ZurzibietRegio	R	G4/2.1	«eine fachlich qualifizierte Berichterstattung» ist zu ersetzen durch «Interessensabwägung mit Begründung»	Jede Berichterstattung ist qualifiziert und begründet bzw. primär ist eine Interessensabwägung gefordert, welche Argumente aufweist und nachvollziehbar ist.	1b
57.	aarau regio	R	G4/2.1	Kein Aenderungsantrag	aarau regio begrüsst, dass die zustimmende Beurteilung des Regionalplanungsverbandes als Eintretensvoraussetzung für Richtplanänderungen in den Richtplan aufgenommen wird und dass die Regionalplanungsverbände bereits vor dem Start des Mitwirkungsverfahrens zur Stellungnahme eingeladen werden.	1a
58.	Döttingen Gemeinderat	G	G4/2.4	Die Anhörungsfrist ist unter Berücksichtigung von Ferienzeit und Feiertagen festzulegen.	Für die Milizbehörden sind die Anhörungsfristen bei komplexen Geschäften mit drei Monaten sehr knapp. Leider werden immer wieder Anhörungen über Feiertage und die Ferienzeit festgelegt (Bsp. die vorliegende Anhörung).	1b / 3a
59.	Einwohnergemeinde Dürrenäsch	G	G4/2.4	Einverstanden. Die Anhörungsfrist ist unter Berücksichtigung von Ferienzeit und Feiertagen festzulegen.	Für die Milizbehörden sind die Anhörungsfristen bei komplexen Geschäften mit drei Monaten sehr knapp. Leider werden immer wieder Anhörungen über Feiertage und die Ferienzeit festgelegt (Bsp. die vorliegende Anhörung).	1b / 3a
60.	Einwohnergemeinde Wettlingen	G	G4/2.4	Die Festlegung der Anhörungsfrist auf grundsätzlich 3 Monate wird sehr begrüsst.	Kürzere Anhörungsfristen sind für den Gemeinderat (insbesondere bei umfangreichen Unterlagen) schwer realisierbar.	1b / 3a
61.	Endingen	G	G4/2.4	Die Anhörungsfrist ist unter Berücksichtigung von Ferienzeit und Feiertagen festzulegen.	Für die Milizbehörden sind die Anhörungsfristen bei komplexen Geschäften mit drei Monaten sehr knapp. Leider werden immer wieder Anhörungen über Feiertage und die Ferienzeit festgelegt (Bsp. die vorliegende Anhörung).	1b / 3a
62.	Gemeinde Aristau	G	G4/2.4	Einverstanden. Die Anhörungsfrist ist unter Berücksichtigung von Ferienzeiten und Feiertagen festzulegen.	Für die Milizbehörden sind die Anhörungsfristen bei komplexen Geschäften mit drei Monaten sehr knapp. Leider werden immer wieder Anhörungen über Feiertage und die Ferienzeiten festgelegt (Bsp. die vorliegende Anhörung).	1b / 3a
63.	Gemeinde Auw	G	G4/2.4	Die Anhörungsfrist ist unter Berücksichtigung von Ferienzeit und Feiertagen festzulegen.	Für die Milizbehörden sind die Anhörungsfristen bei komplexen Geschäften mit drei Monaten sehr knapp. Leider werden immer wieder Anhörungen über Feiertage und die Ferienzeit festgelegt (Bsp. die vorliegende Anhörung).	1b / 3a
64.	Gemeinde Böttstein	G	G4/2.4	Die Anhörungsfrist ist unter Berücksichtigung von Ferienzeit und Feiertagen festzulegen.	Für die Milizbehörden sind die Anhörungsfristen bei komplexen Geschäften mit drei Monaten sehr knapp. Leider werden immer wieder Anhörungen über Feiertage und die Ferienzeit festgelegt (Bsp. die vorliegende Anhörung).	1b / 3a
65.	Gemeinde Ehrendingen	G	G4/2.4	Die Festlegung der Anhörungsfrist auf grundsätzlich drei Monate wird sehr begrüsst.	Kürzere Anhörungsfristen sind für einen Regionalplanungsverband mit unterschiedlichen Entscheidungsgremien (Geschäftsleitung, Arbeitsgruppe, Vorstand etc.) nicht realistisch.	1b / 3a
66.	Gemeinde Lengnau	G	G4/2.4	Die Anhörungsfrist ist unter Berücksichtigung von Ferienzeit und Feiertagen festzulegen.	Für die Milizbehörden sind die Anhörungsfristen bei komplexen Geschäften mit drei Monaten sehr knapp. Leider werden immer wieder Anhörungen über Feiertage und die Ferienzeit festgelegt (Bsp- die vorliegende Anhörung).	1b / 3a
67.	Gemeinde Leuggern	G	G4/2.4	Einverstanden. Die Anhörungsfrist ist unter Berücksichtigung von Ferienzeit und Feiertagen festzulegen.	Für die Milizbehörden sind die Anhörungsfristen bei komplexen Geschäften mit drei Monaten sehr knapp. Leider werden immer wieder Anhörungen über Feiertage und die Ferienzeit festgelegt (Bsp. die vorliegende Anhörung).	1b / 3a
68.	Gemeinde Magden	G	G4/2.4	Einverstanden. Die Anhörungsfrist ist unter Berücksichtigung von Ferienzeit und Feiertagen festzulegen.	Für die Milizbehörden sind die Anhörungsfristen bei komplexen Geschäften mit drei Monaten sehr knapp. Leider werden immer wieder Anhörungen über Feiertage und die Ferienzeit festgelegt (Bsp. die vorliegende Anhörung).	1b / 3a
69.	Gemeinde Mandach	G	G4/2.4	Die Anhörungsfrist ist unter Berücksichtigung von Ferienzeit und Feiertagen festzulegen.	Für die Milizbehörden sind die Anhörungsfristen bei komplexen Geschäften mit drei Monaten sehr knapp. Leider werden immer wieder Anhörungen über Feiertage und die Ferienzeit festgelegt (Bsp. die vorliegende Anhörung).	1b / 3a
70.	Gemeinde Melikon	G	G4/2.4	Die Anhörungsfrist ist unter Berücksichtigung von Ferienzeit und Feiertagen festzulegen.	Für die Milizbehörden sind die Anhörungsfristen bei komplexen Geschäften mit drei Monaten sehr knapp. Leider werden immer wieder Anhörungen über Feiertage und die Ferienzeit festgelegt (Bsp. die vorliegende Anhörung).	1b / 3a

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
71.	Gemeinde Stetten AG (nacherfasst durch BVU ARE)	G	G4/2.4	Die Festlegung der Anhörungsfrist auf grundsätzlich drei Monate wird sehr begrüsst	Kürzere Fristen sind nicht realistisch (Repla, Arbeitsgruppen, Vorstand, usw.)	1a / 3a
72.	Gemeinderat Dintikon	G	G4/2.4	Die dreimonatige Anhörungsfrist wird begrüsst	Kürzere Anhörungsfristen sind für einen Regionalplanungsverband mit verschiedenen Gremien (d. h. Fachplaner, Geschäftsleitung, Vorstand) nicht realistisch.	1a / 3a
73.	Gemeinderat Oberrüti	G	G4/2.4	Einverstanden. Die Anhörungsfrist ist unter Berücksichtigung von Ferienzeit und Feiertagen festzulegen.	Für die Milizbehörden sind die Anhörungsfristen bei komplexen Geschäften mit drei Monaten sehr knapp. Leider werden immer wieder Anhörungen über Feiertage und die Ferienzeit festgelegt (Bsp. die vorliegende Anhörung).	1b / 3a
74.	Gemeinderat Tegerfelden (nacherfasst durch BVU ARE)	G	G4/2.4	Die Anhörungsfrist ist unter Berücksichtigung von Ferienzeit und Feiertagen festzulegen.	Für die Milizbehörden sind die Anhörungsfristen bei komplexen Geschäften mit drei Monaten sehr knapp. Leider werden immer wieder Anhörungen über Feiertage und die Ferienzeit festgelegt (Bsp. die vorliegende Anhörung)	1b / 3a
75.	GrüneAargau	P	G4/2.4	Einverstanden		1a
76.	Hendschiken	G	G4/2.4	Statt 1 Monat in der Regel 3 Monate		1b
77.	Künten	G	G4/2.4	Einverstanden. Die Anhörungsfrist ist unter Berücksichtigung von Ferienzeit und Feiertagen festzulegen.	Für die Milizbehörden sind die Anhörungsfristen bei komplexen Geschäften mit drei Monaten sehr knapp. Leider werden immer wieder Anhörungen über Feiertage und die Ferienzeit festgelegt (Bsp. die vorliegende Anhörung).	1b / 3a
78.	Planungsverband Baden Regio	R	G4/2.4	Die Festlegung der Anhörungsfrist auf grundsätzlich drei Monate wird sehr begrüsst.	Kürzere Anhörungsfristen sind für einen Regionalplanungsverband mit unterschiedlichen Entscheidungsgremien (Geschäftsleitung, Arbeitsgruppe, Vorstand etc.) nicht realistisch.	1b / 3a
79.	Regionalplanungsverband Unteres Bünztl	R	G4/2.4	Die dreimonatige Anhörungsfrist wird begrüsst.	Kürzere Anhörungsfristen sind für einen Regionalplanungsverband mit verschiedenen Gremien (d. h. Fachplaner, Geschäftsleitung, Vorstand) nicht realistisch.	1b / 3a
80.	Safenwil	G	G4/2.4	Einverstanden. Die Anhörungsfrist ist unter Berücksichtigung von Ferienzeit und Feiertagen festzulegen.	Für die Milizbehörden sind die Anhörungsfristen bei komplexen Geschäften mit drei Monaten sehr knapp. Leider werden immer wieder Anhörungen über Feiertage und die Ferienzeit festgelegt (Bsp. die vorliegende Anhörung).	1b / 3a
81.	Siglistorf	G	G4/2.4	Die Anhörungsfrist ist unter Berücksichtigung von Ferienzeit und Feiertagen festzulegen.	Für die Milizbehörden sind die Anhörungsfristen bei komplexen Geschäften mit drei Monaten sehr knapp. Leider werden immer wieder Anhörungen über Feiertage und die Ferienzeit festgelegt (Bsp. die vorliegende Anhörung).	1b / 3a
82.	Touring Club Schweiz	O	G4/2.4	Einverstanden. Die Anhörungsfrist ist unter Berücksichtigung von Ferienzeit und Feiertagen festzulegen.	Für die Milizbehörden sind die Anhörungsfristen bei komplexen Geschäften mit drei Monaten sehr knapp. Leider werden immer wieder Anhörungen über Feiertage und die Ferienzeit festgelegt (Bsp. die vorliegende Anhörung).	1a/1b
83.	Uezwil	G	G4/2.4	Einverstanden. Die Anhörungsfrist ist unter Berücksichtigung von Ferienzeit und Feiertagen festzulegen.	Für die Milizbehörden sind die Anhörungsfristen bei komplexen Geschäften mit drei Monaten sehr knapp. Leider werden immer wieder Anhörungen über Feiertage und die Ferienzeit festgelegt (Bsp. die vorliegende Anhörung).	1b / 3a
84.	Villnachern	G	G4/2.4	Einverstanden. Die Anhörungsfrist ist unter Berücksichtigung von Ferienzeit und Feiertagen festzulegen.	Für die Milizbehörden sind die Anhörungsfristen bei komplexen Geschäften mit drei Monaten sehr knapp. Leider werden immer wieder Anhörungen über Feiertage und die Ferienzeit festgelegt (Bsp. die vorliegende Anhörung).	1b / 3a
85.	Zurzach	G	G4/2.4	Die Anhörungsfrist ist unter Berücksichtigung von Ferienzeit und Feiertagen festzulegen.	Für die Milizbehörden sind die Anhörungsfristen bei komplexen Geschäften mit drei Monaten sehr knapp. Leider werden immer wieder Anhörungen über Feiertage und die Ferienzeit festgelegt (Bsp. die vorliegende Anhörung).	1b / 3a
86.	ZurzibietRegio	R	G4/2.4	Die Anhörungsfrist ist unter Berücksichtigung von Ferienzeit und Feiertagen festzulegen.	Für die Milizbehörden sind die Anhörungsfristen bei komplexen Geschäften mit drei Monaten sehr knapp. Leider werden immer wieder Anhörungen über Feiertage und die Ferienzeit festgelegt (Bsp. die vorliegende Anhörung).	1b / 3a

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
87.	GrüneAargau	P	G4/2.5	Einverstanden		1a
88.	FSU Sektion Nordwestschweiz (nach-erfasst durch BVU ARE)	O	G7		Es erfolgt eine Umbenennung bisher lautete die Formulierung Monitoring und Controlling. Neu soll die Formulierung Berichterstattung im Erläuterungstext verwendet werden. Frage: Geht durch die Neuformulierung etwas verloren?	1b
89.	Hendschiken	G	G7		Geht durch die Neuformulierung etwas verloren?	1b
90.	Regionalplanungsverband Lebensraum Lenzburg Seetal	R	G7		Es erfolgt eine Umbenennung bisher lautete die Formulierung Monitoring und Controlling. Neu soll die Formulierung Berichterstattung im Erläuterungstext verwendet werden. Frage: Geht durch die Neuformulierung etwas verloren?	1b
91.	Zofingen	G	G7		Aus Sicht des Stadtrats ist ein Monitoring und Controlling des Richtplans beizubehalten. Dies garantiert eine dem Planungsinstrument des Richtplans angemessene Beachtung und Bearbeitung.	6e
92.	Die Mitte Aargau	P	G7/1.1	Die Abkehr vom Monitoring/Controlling wird von der Mitte Aargau begrüsst.	Ein institutionalisiertes Monitoring/Controlling hat bisher noch stattgefunden. Daher ist die nun vorgeschlagene Lösung ein pragmatischer Ansatz.	1a
93.	Einwohnergemeinde Wettlingen	G	G7/1.1	Der Wechsel vom Monitoring mit ausführlichem Indikatorenset zu einer Berichterstattung, bei welcher der Fokus auf die jeweils wesentlichen Aspekte gelegt werden kann, wird begrüsst.	Flexible und den Bedürfnissen angepasste Berichterstattung ist möglich.	1a
94.	Gemeinde Ehrendingen	G	G7/1.1	G7/1.1 Antrag Der Wechsel vom Monitoring mit ausführlichem Indikatorenset zu einer Berichterstattung, bei welcher der Fokus auf die jeweils wesentlichen Aspekte gelegt werden kann, wird begrüsst.	Flexible und den Bedürfnissen angepasste Berichterstattung möglich.	1a
95.	Gemeinde Leuggern	G	G7/1.1	Einverstanden.		1a
96.	Gemeinderat Oberrüti	G	G7/1.1	Einverstanden.		1a
97.	Gemeinderat Strengelbach	G	G7/1.1	Die Abkehr vom Monitoring/Controlling wird begrüsst.	Das ist ein pragmatischer Ansatz.	1a
98.	GrüneAargau	P	G7/1.1	Einverstanden		1a
99.	Künten	G	G7/1.1	Einverstanden		1a
100.	Planungsverband Baden Regio	R	G7/1.1	Der Wechsel vom Monitoring mit ausführlichem Indikatorenset zu einer Berichterstattung, bei welcher der Fokus auf die jeweils wesentlichen Aspekte gelegt werden kann, wird begrüsst.	Flexible und den Bedürfnissen angepasste Berichterstattung möglich.	1a
101.	Stadt Baden (Stadtentwicklung und Strategie)	G	G7/1.1	Der Wechsel von einem Monitoring mit Indikatorenset hin zu einer periodischen Berichterstattung mit Fokus auf wesentliche Themen wird befürwortet.		1a

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
102.	Uezwil	G	G7/1.1	Einverstanden		1a
103.	Zofingen	G	G7/1.1	Angesichts der zunehmenden Bedeutung des kantonalen Richtplans (u. a. neues Kapitel Klima) würde der Stadtrat ein umfassenderes und vor allem kontinuierliches Controlling begrüßen.	Grundsätzlich ist das gewählte Vorgehen pragmatisch und sachgerecht.	6e
104.	zofingenregio	R	G7/1.1	Die Abkehr vom Monitoring/Controlling wird begrüsst.	Das ist ein pragmatischer Ansatz.	1a
105.	Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) (nacherfasst durch BVU ARE)	O	H1		Wie bereits in unserer separaten Stellungnahme vom 11. April 2022 zur Anpassung des Richtplans im Sachbereich H (Klima), Kapitel 7, festgehalten, gilt es eine gute Erreichbarkeit von Zentren und Industriebetrieben unabhängig vom gewählten Verkehrsträger sicherzustellen. Das sei auch an dieser Stelle nochmals ausdrücklich betont.	1a
106.	FSU Sektion Nordwestschweiz (nacherfasst durch BVU ARE)	O	H1		Beschluss H1.2 Was sind die Auswirkungen der folgenden Streichung: Die Nachfrage wie auch die räumlichen, systembedingt betrieblichen und finanziellen Möglichkeiten sind dabei zu berücksichtigen.	4a
107.	Regionalplanungsverband Lebensraum Lenzburg Seetal	R	H1		Beschluss H1.2 Was sind die Auswirkungen der folgenden Streichung?: Die Nachfrage wie auch die räumlichen, systembedingt betrieblichen und finanziellen Möglichkeiten sind dabei zu berücksichtigen.	4a
108.	SP Kanton Aargau	P	H1		Antrag: neu H1.5: Raumspezifische Vorgaben für Energieproduktion und nachhaltige Tätigkeiten (z.B. Veloverkehr) für die einzelnen Entwicklungsräume definieren. Begründung: Das konsequente Prüfen und Neudenken der Raumstruktur aus energiepolitischer Sicht fehlt. Zukünftig müssen aus der Perspektive der Energieeffizienz raumspezifische Vorgaben gemacht werden können, die sich aus der räumlich vorteilhaften Vernetzung der vorherrschenden Energienutzungen ergeben kann. Die verpflichtende Nutzung von grossen Abwärmepotentialen – z.B. aus Geothermie-Anlagen oder Industrie-Anlagen soll als Beispiel dienen.	3a
109.	Zofingen	G	H1		Bei der Siedlungsentwicklung nach innen ist auf den Erhalt und vor allem auf die Steigerung der Siedlungsqualität zu achten. Dabei ist auf einen zukunftsorientierten Umgang mit dem Klimawandel zu achten.	1b
110.	Aargauischer Gewerbeverband	O	H1/1.1	Die Strategie 1.1. ist wie anhin zu belassen, die Quervernetzung der Täler ist ein wichtiger Bestandteil der innerkantonalen Erschliessung.	Die Quervernetzung der Täler ist ein wichtiger Bestandteil der innerkantonalen Erschliessung. Sie entlastet die Tal(Haupt)achsen und entlastet auch die A1 bzw. die Hauptverkehrsachse Olten – Aarau – Lenzburg/Brugg – Baden – Zürich. Dies ist insbesondere für den gewerblichen Individualverkehr wesentlich.	6e
111.	Döttingen Gemeinderat	G	H1/1.1	Verzicht auf das Streichen des Satzes "Ergänzend ist eine Quervernetzung der Täler miteinzubeziehen"	Die Querverbindungen zwischen den Tälern ist für deren Zusammenhalt und die Entwicklung von grosser Bedeutung. Diese Querachsen sind auch in Zukunft wichtige Verkehrsachsen zur Erschliessung von Schulstandorten und Arbeitsstätten. Eine Streichung dieses Satzes schwächt den ländlichen Raum besonders.	6e

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
112.	Einwohnergemeinde Dürrenäsch	G	H1/1.1	Antrag – Verzicht auf das Streichen des Satzes: «Ergänzend ist die Quervernetzung der Täler mitein-zubeziehen»	Die Querverbindungen zwischen den Tälern ist für deren Zusammenhalt und die Entwicklung von grosser Bedeutung. Diese Querachsen sind auch in Zukunft wichtige Verkehrsachsen zur Erschliessung von Schulstandorten und Arbeitsstätten. Eine Streichung dieses Satzes schwächt den ländlichen Raum besonders	6e
113.	FDP.Die Liberalen Aargau	P	H1/1.1	Folgender Satz ist im Richtplan zu belassen: «Ergänzend ist die Quervernetzung der Täler einzubeziehen.»	Die Querverbindung zu den benachbarten Tälern ist für den Zusammenhalt und die Entwicklung verschiedener Regionen im Kanton von wichtiger Bedeutung. Querverbindungen beispielsweise zwischen dem Wynental und dem Seetal sowie dem Suhrental sind auch in Zukunft wichtige Verbindungsachsen innerhalb einer Region. Eine Streichung des Satzes im Richtplan schwächt den ländlichen Raum unnötig.	6e
114.	FDP.Die Liberalen Aargau (nacherfasst durch BVU ARE)	P	H1/1.1	Folgender Satz ist im Richtplan zu belassen: «Ergänzend ist die Quervernetzung der Täler einzubeziehen.»	Die Querverbindung zu den benachbarten Tälern ist für den Zusammenhalt und die Entwicklung verschiedener Regionen im Kanton von wichtiger Bedeutung. Querverbindungen beispielsweise zwischen dem Wynental und dem Seetal sowie dem Suhrental sind auch in Zukunft wichtige Verbindungsachsen innerhalb einer Region. Eine Streichung des Satzes im Richtplan schwächt den ländlichen Raum unnötig.	6e
115.	FSU Sektion Nordwestschweiz (nacherfasst durch BVU ARE)	O	H1/1.1	Die Quervernetzung der Täler sei weiterhin einzubeziehen. Auf die Streichung sei zu verzichten.	Die Wichtigkeit des Einbezugs der Quervernetzung der Täler wird anhand von verschiedenen Beispielen im ganzen Kanton und im ganzen Gebiet Nordwestschweiz ersichtlich.	6e
116.	Gemeinde Aristau	G	H1/1.1	Antrag - Verzicht auf das Streichen des Satzes: "Ergänzend ist die Quervernetzung der Täler miteinzubeziehen".	Die Querverbindung zwischen den Tälern ist für deren Zusammenhalt und die Entwicklung von grosser Bedeutung. Diese Querachsen sind auch in Zukunft wichtige Verkehrsachsen zur Erschliessung von Schulstandorten und Arbeitsstätten. Eine Streichung dieses Satzes schwächt den ländlichen Raum besonders.	6e
117.	Gemeinde Auw (Frau Gemeindegammann)	G	H1/1.1	Verzicht auf das Streichen des Satzes "Ergänzend ist die Quervernetzung der Täler miteinzubeziehen".	Die Querverbindungen zwischen den Tälern ist für deren Zusammenhalt und die Entwicklung von grosser Bedeutung. Diese Querachsen sind auch in Zukunft wichtige Verkehrsachsen zur Erschliessung von Schulstandorten und Arbeitsstätten. Eine Streichung dieses Satzes schwächt den ländlichen Raum besonders.	6e
118.	Gemeinde Leuggern	G	H1/1.1	Antrag – Verzicht auf das Streichen des Satzes: «Ergänzend ist die Quervernetzung der Täler miteinzubeziehen»	Die Querverbindungen zwischen den Tälern ist für deren Zusammenhalt und die Entwicklung von grosser Bedeutung. Diese Querachsen sind auch in Zukunft wichtige Verkehrsachsen zur Erschliessung von Schulstandorten und Arbeitsstätten. Eine Streichung dieses Satzes schwächt den ländlichen Raum besonders	6e
119.	Gemeinde Magden	G	H1/1.1	Verzicht auf das Streichen des Satzes: «Ergänzend ist die Quervernetzung der Täler miteinzubeziehen»	Die Querverbindungen zwischen den Tälern ist für deren Zusammenhalt und die Entwicklung von grosser Bedeutung. Diese Querachsen sind auch in Zukunft wichtige Verkehrsachsen zur Erschliessung von Schulstandorten und Arbeitsstätten. Eine Streichung dieses Satzes schwächt den ländlichen Raum besonders	6e
120.	Gemeinde Menziken	G	H1/1.1	Folgender Satz ist im Richtplan zu belassen: "Ergänzend ist die Quervernetzung der Täler einzubeziehen."	Die Querverbindung zu den benachbarten Tälern ist für den Zusammenhalt und die Entwicklung der Region aargauSüd von wichtiger Bedeutung. Querverbindungen zwischen dem Wynental und dem Seetal sind auch in Zukunft wichtige Verbindungsachsen innerhalb der Region. Die Verbindungen ins benachbarte Rudental und Suhrental erschliessen den Lebensraum in westlicher Richtung. Eine Streichung des Satzes im Richtplan schwächt den ländlichen Raum unnötig.	6e
121.	Gemeindeamänner-Vereinigung des Kantons Aargau	O	H1/1.1	Antrag – Verzicht auf das Streichen des Satzes: «Ergänzend ist die Quervernetzung der Täler miteinzubeziehen»	Die Querverbindungen zwischen den Tälern ist für deren Zusammenhalt und die Entwicklung von grosser Bedeutung. Diese Querachsen sind auch in Zukunft wichtige Verkehrsachsen zur Erschliessung von Schulstandorten und Arbeitsstätten. Eine Streichung dieses Satzes schwächt den ländlichen Raum besonders	6e

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
122.	Gemeinderat Oberrüti	G	H1/1.1	Antrag – Verzicht auf das Streichen des Satzes: «Ergänzend ist die Quervernetzung der Täler miteinzubeziehen»	Die Querverbindungen zwischen den Tälern ist für deren Zusammenhalt und die Entwicklung von grosser Bedeutung. Diese Querachsen sind auch in Zukunft wichtige Verkehrsachsen zur Erschliessung von Schulstandorten und Arbeitsstätten. Eine Streichung dieses Satzes schwächt den ländlichen Raum besonders	6e
123.	Hendschiken	G	H1/1.1	Die Quervernetzung der Täler sei weiterhin einzubeziehen und soll nicht gestrichen werden. Die Wichtigkeit dieses Einbezugs wird ersichtlich am Beispiel „Ausweichverkehr“ Wynental – Seetal – Freiamt (Anschluss A1).		6e
124.	Privatperson	J	H1/1.1	Folgender Satz ist im Richtplan zu belassen: «Ergänzend ist die Quervernetzung der Täler einzubeziehen.»	Die Querverbindung zu den benachbarten Tälern ist für den Zusammenhalt und die Entwicklung der Region aargauSüd von wichtiger Bedeutung. Querverbindungen zwischen dem Wynental und dem Seetal sind auch in Zukunft wichtige Verbindungsachsen innerhalb der Region. Die Verbindungen ins benachbarte Rudertal und Suhrental erschliessen den Lebensraum in westlicher Richtung. Eine Streichung des Satzes im Richtplan schwächt den ländlichen Raum unnötig.	6e
125.	Künten	G	H1/1.1	Antrag – Verzicht auf das Streichen des Satzes: «Ergänzend ist die Quervernetzung der Täler miteinzubeziehen»	Die Querverbindungen zwischen den Tälern ist für deren Zusammenhalt und die Entwicklung von grosser Bedeutung. Diese Querachsen sind auch in Zukunft wichtige Verkehrsachsen zur Erschliessung von Schulstandorten und Arbeitsstätten. Eine Streichung dieses Satzes schwächt den ländlichen Raum besonders	6e
126.	Regionalplanungsverband Lebensraum Lenzburg Seetal	R	H1/1.1	Die Quervernetzung der Täler sei weiterhin einzubeziehen. Auf die Streichung sei zu verzichten.	Die Wichtigkeit des Einbezugs der Quervernetzung der Täler wird zum Beispiel am „Ausweichverkehr“ Wynental – Seetal – Freiamt (Anschluss A1) ersichtlich. Diese Problematik ist bei konkreten Projekten zu thematisieren.	6e
127.	Regionalplanungsverband aargauSüd impuls	R	H1/1.1	Folgender Satz ist im Richtplan zu belassen: «Ergänzend ist die Quervernetzung der Täler einzubeziehen.»	Die Querverbindung zu den benachbarten Tälern ist für den Zusammenhalt und die Entwicklung der Region aargauSüd von wichtiger Bedeutung. Querverbindungen zwischen dem Wynental und dem Seetal sind auch in Zukunft wichtige Verbindungsachsen innerhalb der Region. Die Verbindungen ins benachbarte Rudertal und Suhrental erschliessen den Lebensraum in westlicher Richtung. Eine Streichung des Satzes im Richtplan schwächt den ländlichen Raum unnötig.	6e
128.	SP Kanton Aargau	P	H1/1.1	Verzicht auf die vorgeschlagene Streichung	Quervernetzung der Täler besteht, u.a. Problematik unerwünschter Ausweichverkehr abseits der Haupttrouten (z.B. Pendlerverkehr MIV vom Wynental – Seetal – Bünztal Richtung Zürich): Dieser Ausweichverkehr ist mit flankierenden Massnahmen zu unterbinden und der Verkehr auf die Haupttrouten zu lenken. Die Streichung darf nicht bedeuten, dass diese Problematik nicht mehr beachtet wird und der Kanton keine Massnahmen ergreift.	6e
129.	Safenwil	G	H1/1.1	Antrag – Verzicht auf das Streichen des Satzes: «Ergänzend ist die Quervernetzung der Täler miteinzubeziehen»	Die Querverbindungen zwischen den Tälern ist für deren Zusammenhalt und die Entwicklung von grosser Bedeutung. Diese Querachsen sind auch in Zukunft wichtige Verkehrsachsen zur Erschliessung von Schulstandorten und Arbeitsstätten. Eine Streichung dieses Satzes schwächt den ländlichen Raum besonders	6e
130.	Touring Club Schweiz	O	H1/1.1	Verzicht auf das Streichen des Satzes: «Ergänzend ist die Quervernetzung der Täler miteinzubeziehen»	Die Querverbindungen zwischen den Tälern ist für deren Zusammenhalt und die Entwicklung von grosser Bedeutung. Diese Querachsen sind auch in Zukunft wichtige Verkehrsachsen zur Erschliessung von Schulstandorten und Arbeitsstätten. Eine Streichung dieses Satzes schwächt den ländlichen Raum besonders	6e

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
131.	Uezwil	G	H1/1.1	Antrag – Verzicht auf das Streichen des Satzes: «Ergänzend ist die Quervernetzung der Täler miteinzubeziehen».	Die Querverbindungen zwischen den Tälern ist für deren Zusammenhalt und die Entwicklung von grosser Bedeutung. Diese Querachsen sind auch in Zukunft wichtige Verkehrsachsen zur Erschliessung von Schulstandorten und Arbeitsstätten. Eine Streichung dieses Satzes schwächt den ländlichen Raum besonders.	6e
132.	Villnachern	G	H1/1.1	Antrag Verzicht auf das Streichen des Satzes: «Ergänzend ist die Quervernetzung der Täler miteinzubeziehen»	Die Querverbindungen zwischen den Tälern ist für deren Zusammenhalt und die Entwicklung von grosser Bedeutung. Diese Querachsen sind auch in Zukunft wichtige Verkehrsachsen zur Erschliessung von Schulstandorten und Arbeitsstätten. Eine Streichung dieses Satzes schwächt den ländlichen Raum besonders	6e
133.	Zofingen	G	H1/1.1	Bei den zukunftsorientierten Raumstrukturen sind nebst den Agglomerationsräumen auch die funktionalen Räume zu erwähnen.	Nicht nur den Agglomerationsräumen, sondern auch den funktionalen Räumen ist grosses Gewicht beizumessen. Die Zukunftstauglichkeit der Siedlungsstrukturen ist kontinuierlich zu verbessern.	1b
134.	Unternehmen	J	H1/1.2		Bei der Strategie zum Mobilitätsangebot soll folgender Satz gestrichen werden: «Die Nachfrage wie auch die räumlichen, systembedingt betrieblichen und finanziellen Möglichkeiten sind dabei zu berücksichtigen.»  Es ist nicht klar, weshalb diese wesentlichen Aspekte eines nachhaltigen und zukunftsfähigen Mobilitätsangebots nicht mehr berücksichtigt werden sollen. Für ein nachhaltiges Mobilitätsangebot sind diese Aspekte wesentlich und sollten daher weiterhin berücksichtigt und daher auch hier aufgeführt werden.	4a
135.	Döttingen Gemeinderat	G	H1/1.2	Raumkonzept – es ist zu definieren, wer dieses Raumkonzept erarbeitet bzw. erlässt (und die Kosten für die Erarbeitung trägt).	Ein Raumkonzept ist gemeindeübergreifend oder regional, die Planungsverbände haben keine Kompetenz, ein solches Konzept zu erlassen. Folglich muss der Kanton Aargau diese Raumkonzepte erlassen – die Mitbestimmung der Gemeinden ist zu definieren und die Kostentragung ebenfalls.	1b
136.	Einwohnergemeinde Dürrenäsch	G	H1/1.2	Keine Bemerkungen		1a
137.	Endingen	G	H1/1.2	Raumkonzept – es ist zu definieren, wer dieses Raumkonzept erarbeitet bzw. erlässt (und die Kosten für die Erarbeitung trägt).	Ein Raumkonzept ist gemeindeübergreifend oder regional, die Planungsverbände haben keine Kompetenz, ein solches Konzept zu erlassen. Folglich muss der Kanton Aargau diese Raumkonzepte erlassen – die Mitbestimmung der Gemeinden ist zu definieren und die Kostentragung ebenfalls.	1b
138.	Gemeinde Böttstein	G	H1/1.2	Raumkonzept – es ist zu definieren, wer dieses Raumkonzept erarbeitet bzw. erlässt (und die Kosten für die Erarbeitung trägt).	Ein Raumkonzept ist gemeindeübergreifend oder regional, die Planungsverbände haben keine Kompetenz, ein solches Konzept zu erlassen. Folglich muss der Kanton Aargau diese Raumkonzepte erlassen – die Mitbestimmung der Gemeinden ist zu definieren und die Kostentragung ebenfalls.	1b
139.	Gemeinde Lengnau	G	H1/1.2	Raumkonzept - es ist zu definieren, wer dieses Raumkonzept erarbeitet bzw. erlässt (und die Kosten für die Erarbeitung trägt).	Ein Raumkonzept ist gemeindeübergreifend oder regional, die Planungsverbände haben keine Kompetenz, ein solches Konzept zu erlassen. Folglich muss der Kanton Aargau diese Raumkonzepte erlassen – die Mitbestimmung der Gemeinden ist zu definieren und die Kostentragung ebenfalls.	1b
140.	Gemeinde Mandach	G	H1/1.2	Raumkonzept – es ist zu definieren, wer dieses Raumkonzept erarbeitet bzw. erlässt (und die Kosten für die Erarbeitung trägt).	Ein Raumkonzept ist gemeindeübergreifend oder regional, die Planungsverbände haben keine Kompetenz, ein solches Konzept zu erlassen. Folglich muss der Kanton Aargau diese Raumkonzepte erlassen – die Mitbestimmung der Gemeinden ist zu definieren und die Kostentragung ebenfalls.	1b

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
141.	Gemeinde Melikon	G	H1/1.2	Raumkonzept – es ist zu definieren, wer dieses Raumkonzept erarbeitet bzw. erlässt (und die Kosten für die Erarbeitung trägt).	Ein Raumkonzept ist gemeindeübergreifend oder regional, die Planungsverbände haben keine Kompetenz, ein solches Konzept zu erlassen. Folglich muss der Kanton Aargau diese Raumkonzepte erlassen – die Mitbestimmung der Gemeinden ist zu definieren und die Kostentragung ebenfalls.	1b
142.	Gemeinderat Tegerfelden (nacherfasst durch BVU ARE)	G	H1/1.2	Raumkonzept – es ist zu definieren, wer dieses Raumkonzept erarbeitet bzw. erlässt (und die Kosten für die Erarbeitung trägt).	Ein Raumkonzept ist gemeindeübergreifend oder regional, die Planungsverbände haben keine Kompetenz, ein solches Konzept zu erlassen. Folglich muss der Kanton Aargau diese Raumkonzepte erlassen – die Mitbestimmung der Gemeinden ist zu definieren und die Kostentragung ebenfalls.	1b
143.	GrüneAargau	P	H1/1.2	Der Text ist zur ergänzen: Das Mobilitätsangebot wird auf dem Prinzip der Nachhaltigkeit basierend auf der Strategie Mobilität Aargau auf die angestrebte Wirtschaftsentwicklung, das Raumkonzept, die Siedlungsentwicklung und die Erhaltung der...usw.	Die Qualität des Mobilitätsangebotes ist zu definieren.	1b
144.	Siglistorf	G	H1/1.2	Raumkonzept – es ist zu definieren, wer dieses Raumkonzept erarbeitet bzw. erlässt (und die Kosten für die Erarbeitung trägt).	Ein Raumkonzept ist gemeindeübergreifend oder regional, die Planungsverbände haben keine Kompetenz, ein solches Konzept zu erlassen. Folglich muss der Kanton Aargau diese Raumkonzepte erlassen – die Mitbestimmung der Gemeinden ist zu definieren und die Kostentragung ebenfalls.	1b
145.	Zofingen	G	H1/1.2	Das Thema Anpassung an den Klimawandel ist integral auch in den zukunftsorientierten Raumstrukturen zu erwähnen (wie z. B. Massnahmen zur Sicherung von Kaltluftströmen, Schaffung zusätzlicher Grünräume, Massnahmen zur Reduktion der Hitzewirkung usw.).	Es sind alle Verkehrsträger gleichwertig zu behandeln.	1b
146.	Zurzach	G	H1/1.2	Raumkonzept – es ist zu definieren, wer dieses Raumkonzept erarbeitet bzw. erlässt (und die Kosten für die Erarbeitung trägt).	Ein Raumkonzept ist gemeindeübergreifend oder regional, die Planungsverbände haben keine Kompetenz, ein solches Konzept zu erlassen. Folglich muss der Kanton Aargau diese Raumkonzepte erlassen – die Mitbestimmung der Gemeinden ist zu definieren und die Kostentragung ebenfalls.	1b
147.	ZurzibietRegio	R	H1/1.2	Raumkonzept – es ist zu definieren, wer dieses Raumkonzept erarbeitet bzw. erlässt (und die Kosten für die Erarbeitung trägt).	Ein Raumkonzept ist gemeindeübergreifend oder regional, die Planungsverbände haben keine Kompetenz, ein solches Konzept zu erlassen. Folglich muss der Kanton Aargau diese Raumkonzepte erlassen – die Mitbestimmung der Gemeinden ist zu definieren und die Kostentragung ebenfalls.	1b
148.	Aargauischer Gewerbeverband	O	H2		Die Bezugnahme auf die Strategie mobilitätAargau wird aufgrund veränderter Verhältnisse in Frage gestellt. Dies aufgrund der durch Corona hervorgerufenen veränderten Arbeitsmöglichkeiten und -bedingungen. Des Weiteren stellt der AGV – mitunter auch selbstkritisch - fest, dass in der Strategie zu wenig unterschieden wird zwischen dem gewerblichen Individualverkehr (typischerweise Handwerker oder Logistiker) und dem privaten Individualverkehr (Pendler oder Tourismus). Der private Individualverkehr kann im Gegensatz zum gewerblichen auf öV umgepoolt werden. Ein zu starkes Abstellen auf diese Strategie gefährdet daher den Standort Aargau als Industrie- und Gewerbebestandort. Die Strategie mobilitätAargau ist somit anzupassen oder es sind bei der Richtplanung die modernen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Der Begriff «Flächeneffizienz» wird neu eingeführt im Richtplan, vermutlich mit der gleichen	5a  2a

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
					Definition wie mobilitätAargau. Definitionsgemäss wird der Platzbedarf pro Einheit betrachtet, es heisst konkret «möglichst viele Leute auf möglichst kleinem Raum transportieren». Das Kriterium berücksichtigt somit lediglich die Bedürfnisse des Pendlerverkehrs, nicht aber des gewerblichen MIV, welcher auch in den städtischen Gebieten notwendig ist. Es ist daher nicht geeignet für die generelle Raumplanung. Entsprechend ist das Kriterium anzupassen oder zu ergänzen. Es wird diesbezüglich erwartet, dass der Kanton eine Grundlagenstudie in Auftrag gibt für den gewerblich notwendigen Verkehr.	
149.	Endingen	G	H2	Grundsätzlich einverstanden. Der zweite Satz ist jedoch zu ergänzen: .....mit gutem Angebot zwischen den Kernstädten und zu den Kernstädten und ländlichen Zentren im Vordergrund. Die ....	Ein attraktives OeV-Angebot ist nicht nur zwischen den Kernstädten wichtig, auch die ländlichen Zentren sind mit einem guten Angebot zu bedienen (wichtige Umsteigebeziehungen).	1c
150.	FDP.Die Liberalen Aargau	P	H2		Bei der Strategie H 2.2 ist festzuhalten, dass offenbar in verschiedenen Gemeinden im ganzen Kanton Aargau an Land für weitere Industrie-Erschliessungen fehlt. Insbesondere bei den ländlichen Entwicklungsachsen müssen Landreserven für eine gesunde, wirtschaftliche Entwicklung vorhanden sein.	1b
151.	Gemeinde Böttstein	G	H2	Grundsätzlich einverstanden. Der zweite Satz ist jedoch zu ergänzen: .....mit gutem Angebot zwischen den Kernstädten und zu den Kernstädten und ländlichen Zentren im Vordergrund. Die ....	Ein attraktives OeV-Angebot ist nicht nur zwischen den Kernstädten wichtig, auch die ländlichen Zentren sind mit einem guten Angebot zu bedienen (wichtige Umsteigebeziehungen).	1c
152.	Gemeinde Lengnau	G	H2	Grundsätzlich einverstanden. Der zweite Satz ist jedoch zu ergänzen: .....mit gutem Angebot zwischen den Kernstädten und zu den Kernstädten und ländlichen Zentren im Vordergrund. Die ....	Ein attraktives OeV-Angebot ist nicht nur zwischen den Kernstädten wichtig, auch die ländlichen Zentren sind mit einem guten Angebot zu bedienen (wichtige Umsteigebeziehungen).	1c
153.	Gemeinde Mandach	G	H2	Grundsätzlich einverstanden. Der zweite Satz ist jedoch zu ergänzen: .....mit gutem Angebot zwischen den Kernstädten und zu den Kernstädten und ländlichen Zentren im Vordergrund. Die ....	Ein attraktives OeV-Angebot ist nicht nur zwischen den Kernstädten wichtig, auch die ländlichen Zentren sind mit einem guten Angebot zu bedienen (wichtige Umsteigebeziehungen).	1c
154.	Gemeinde Melikon	G	H2	Grundsätzlich einverstanden. Der zweite Satz ist jedoch zu ergänzen: .....mit gutem Angebot zwischen den Kernstädten und zu den Kernstädten und ländlichen Zentren im Vordergrund. Die ....	Ein attraktives OeV-Angebot ist nicht nur zwischen den Kernstädten wichtig, auch die ländlichen Zentren sind mit einem guten Angebot zu bedienen (wichtige Umsteigebeziehungen).	1c
155.	Gemeinderat Dintikon	G	H2	Die Strategien sind um Aussagen zum ländlichen Raum zu ergänzen.	Ohne Aussagen zum ländlichen Raum, der gemäss Raumkonzept einen grossen Teil des Kantonsgebiets umfasst, ist der Richtplan unserer Meinung nach nicht vollständig.	1b
156.	Gemeinderat Tegerfelden (nacherfasst durch BVU ARE)	G	H2	Grundsätzlich einverstanden. Der zweite Satz ist jedoch zu ergänzen: .....mit gutem Angebot zwischen den Kernstädten und zu den Kernstädten und ländlichen Zentren im Vordergrund. Die...	Ein attraktives OeV-Angebot ist nicht nur zwischen den Kernstädten wichtig, auch die ländlichen Zentren sind mit einem guten Angebot zu bedienen (wichtige Umsteigebeziehungen).	1c
157.	GrüneAargau	P	H2	Einverstanden		1a

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
158.	Hendschiken	G	H2	Neuformulierung H2.3 zur flächeneffizienten Abwicklung wird aus regionaler Sicht begrüsst.		1a
159.	Regionalplanungsverband Unteres Bünztal	R	H2	Die Strategien sind um Aussagen zum ländlichen Raum zu ergänzen.	Ohne Aussagen zum ländlichen Raum, der gemäss Raumkonzept einen grossen Teil des Kantonsgebiets umfasst, ist der Richtplan unserer Meinung nach nicht vollständig.	1b
160.	Siglistorf	G	H2	Grundsätzlich einverstanden. Der zweite Satz ist jedoch zu ergänzen: .....mit gutem Angebot zwischen den Kernstädten und zu den Kernstädten und ländlichen Zentren im Vordergrund. Die ....	Ein attraktives OeV-Angebot ist nicht nur zwischen den Kernstädten wichtig, auch die ländlichen Zentren sind mit einem guten Angebot zu bedienen (wichtige Umsteigebeziehungen).	1c
161.	Touring Club Schweiz	O	H2	Grundsätzlich einverstanden. Der zweite Satz ist jedoch zu ergänzen: .....mit gutem Angebot zwischen den Kernstädten und zu den Kernstädten und ländlichen Zentren im Vordergrund. Die ....	Ein attraktives öV-Angebot ist nicht nur zwischen den Kernstädten wichtig, auch die ländlichen Zentren sind mit einem guten Angebot zu bedienen (wichtige Umsteigebeziehungen).	1c
162.	Zurzach	G	H2	Grundsätzlich einverstanden. Der zweite Satz ist jedoch zu ergänzen: .....mit gutem Angebot zwischen den Kernstädten und zu den Kernstädten und ländlichen Zentren im Vordergrund. Die ....	Ein attraktives ÖV-Angebot ist nicht nur zwischen den Kernstädten wichtig, auch die ländlichen Zentren sind mit einem guten Angebot zu bedienen (wichtige Umsteigebeziehungen).	1c
163.	ZurzibietRegio	R	H2	Grundsätzlich einverstanden. Der zweite Satz ist jedoch zu ergänzen: .....mit gutem Angebot zwischen den Kernstädten und zu den Kernstädten und ländlichen Zentren im Vordergrund. Die ....	Ein attraktives OeV-Angebot ist nicht nur zwischen den Kernstädten wichtig, auch die ländlichen Zentren sind mit einem guten Angebot zu bedienen (wichtige Umsteigebeziehungen).	1c
164.	Aargauerischer Gewerbeverband	O	H2/2.3	. sowie ein öV mit wirtschaftlichem Angebot... Die gewerblichen Bedürfnisse sowie diejenigen der massgebenden Kunden der Gewerbetreibenden bezüglich MIV sind zu berücksichtigen (Zufahrten, Parkplätze, etc.). REST S. BEGRÜNDUNG	Der Text sei wie folgt anzupassen: Die Kernstädte... Entlang ...gewährleistet und es besteht ein wirtschaftlich tragfähiges öV-Angebot.  Begründung: Aus einem Abschnitt werden neu zwei Abschnitte gemacht, wobei der erste Abschnitt die städtischen Regionen behandelt und der zweite Abschnitt die ländlichen Regionen. In den städtischen Gebieten fehlt die Erwähnung des MIV. Es wird lediglich auf den Langsamverkehr und den öV verwiesen. Der MIV ist zumindest für den gewerblichen Gebrauch als gleichwertig zu betrachten. In den ländlichen Gebieten ist der MIV erwähnt und zudem wird auch der öV unterstützt.  Insgesamt führt die Nicht-Berücksichtigung des MIV in den städtischen Gebieten und die Berücksichtigung des öV in den ländlichen Gebieten zu einer Überinvestition in den öV. Dies führt zu einer Fehlallokation der finanziellen Mittel und damit zu einer Schwächung des MIV, welcher für das Gewerbe und damit für die Wirtschaft relevant ist. Die dargelegte Strategie führt zudem dazu, dass Gewerbe aus den Städten verbannt wird, da die Kunden ihre (schweren) Produkte nicht mehr in der Stadt holen können. Damit verlieren die städtischen Zentren zunehmend an Attraktivität. Schliesslich muss die Wirtschaftlichkeit des öV in der Richtplanung bereits erwähnt werden. Die Kriterien «gut» bzw. «attraktiv» sind nicht messbar und führen zu einem Überangebot.	1b 5a 6e

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
						1b
165.	Döttingen Gemeinderat	G	H2/2.3	Grundsätzlich einverstanden. Der zweite Satz ist jedoch zu ergänzen: .....mit gutem Angebot zwischen den Kernstädten und zu den Kernstädten und ländlichen Zentren im Vordergrund.	Ein attraktives OeV-Angebot ist nicht nur zwischen den Kernstädten wichtig, auch die ländlichen Zentren sind mit einem guten Angebot zu bedienen (wichtige Umsteigebeziehungen).	1c
166.	Einwohnergemeinde Dürrenäsch	G	H2/2.3	Grundsätzlich einverstanden. Der zweite Satz ist jedoch zu ergänzen: .....mit gutem Angebot zwischen den Kernstädten und zu den Kernstädten und ländlichen Zentren im Vordergrund. Die ....	Ein attraktives öV-Angebot ist nicht nur zwischen den Kernstädten wichtig, auch die ländlichen Zentren sind mit einem guten Angebot zu bedienen (wichtige Umsteigebeziehungen).	1c
167.	Einwohnergemeinde Sisseln	G	H2/2.3	Der Veloverkehr ist auch in ländlichen Räumen stärker zu fördern.	Wir begrüßen im Sinne einer ökologischen Entwicklung, dass Mobilitätsbedürfnisse in Kernstädten, ländlichen Zentren und in urbanen Entwicklungsräumen flächeneffizient abgewickelt werden sollen und dass die entsprechende Förderung von Fuss- und Veloverkehr, sowie ein attraktives öV Angebot gemäss Strategie H 2.3 im Vordergrund stehen. Angesichts der zu erwartenden Entwicklungen im Bereich des Pendel- und Freizeitveloverkehrs durch E- Bikes sehen wir jedoch auch ein grosses Potential für den Veloverkehr in ländlichen Räumen.	6a
168.	Einwohnergemeinde Wettingen	G	H2/2.3	Die Differenzierung der prioritär zu fördernden Mobilitätsformen je Raumtyp (Anpassungen gemäss Strategie mobilität AARGAU) wird unterstützt. Das öV-Angebot soll vor dem MIV aufgeführt werden.	Bei der Nennung der Verkehrsmittel, sollte wie im erläuternden Bericht konsequent die ressourcenschonendsten Verkehrsmittel zuerst aufgeführt werden (beginnend mit Fuss-, Veloverkehr, öffentlicher Verkehr und jeweils am Schluss den motorisierter Individualverkehr aufzuführen). In der Strategie H 2.3 steht die flächeneffiziente Abwicklung von Mobilitätsbedürfnisse im Vordergrund (Verlagerung Richtung Fuss-, Veloverkehr und öffentlicher Verkehr). Die (positiven) Effekte von einer Reduktion von Mobilität sind weit aus grösser als diejenigen einer Effizienzsteigerung bei der Mobilität. Grundsätze zur Vermeidung/Reduktion (Suffizienz) von Mobilität bzw. Mobilitätsbedürfnisse sind in den Strategien erkennbar, eine direkt entsprechend formulierte Strategie wird jedoch vermisst. Siehe auch Fragen zur "Mobilität" (M 1.1 Gesamtverkehr: Allgemeine Bemerkungen zu Erläuterungstext oder Beschlüssen), "Energie" (E 1.1 Energie allgemein) und "Hauptausrichtungen und Strategien" (H 3 Attraktive Wohn- und Wirtschaftsstandorte und H 7 Klima).	1a 6a 5a/5b
169.	FDP.Die Liberalen Bezirk Laufenburg	P	H2/2.3	Der Veloverkehr ist auch in ländlichen Räumen stärker zu fördern.	Im Sinne einer ökologischen Entwicklung begrüßen wir es, dass Mobilitätsbedürfnisse in Kernstädten, ländlichen Zentren und in urbanen Entwicklungsräumen flächeneffizient abgewickelt werden sollen und dass die entsprechende Förderung von Fuss- und Veloverkehr, sowie ein attraktives öV Angebot gemäss Strategie H 2.3 im Vordergrund stehen. Angesichts der zu erwartenden Entwicklungen im Bereich des Pendel- und Freizeitveloverkehrs durch E- Bikes sehen wir auch ein grosses Potential für den Veloverkehr in ländlichen Räumen	6a
170.	Fischbach-Göslikon	G	H2/2.3	Das Angebot des öV zwischen dem ländlichen Raum und den Kernstädten und ländlichen Zentren muss optimiert werden.	Die Gemeinde Fischbach-Göslikon hat in der Region Mutschellen-Reusstal-Kelleramt die schlechteste Anbindung an den öV. Die Verbindungen nach Baden und Bremgarten-Zürich können als gut bezeichnet werden. Allerdings besteht nicht durchgehend der Studentakt. Die Verbindung Richtung Wohlen – Lenzburg – Aarau und Wohlen – Rotkreuz -Zug/Luzern/Arth-Goldau sind unbefriedigend. Das führt dazu, dass von Einwohnerinnen und Einwohnern im Vergleich zu Kernstädten und ländlichen Zentren mehr Berufstätige für ihre Arbeit mit dem Auto fahren und so zum hohen Anteil des MIV in der Region mit beitragen.	6a/e
171.	GLP Fricktal (nacherfasst)	P	H2/2.3	Veloverkehr insbesondere auch Ausbau Schnellrouten für Berufsveloverkehr und E-Bikes mit optimalen Anschlüssen ans	Vorzugsrouten für E-Bikes / Fahrradverkehr soll auch in ländlichen Gebieten frühmöglich in die Verkehrsplanung aufgenommen werden, so dass die dazu benötigten «Trassees» zur Verfügung stehen. V.a. bei der Entwicklung von ESP ist auf eine frühzeitige Planung zu	5a/5b

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
	durch BVU ARE)			Velonetz der Fricktaler Gemeinden im ländlichen Räumen stärker fördern. Fusswegverbindungen sicher und klimagerecht realisieren *	achten. Fusswegverbindungen haben das Potential als ökologisch sinnvolle Vernetzungskorridore genutzt zu werden, welche für Mensch und Fauna attraktiv sind.	6a 4a
172.	Gemeinde Aristau	G	H2/2.3	Grundsätzlich einverstanden. Der zweite Satz ist jedoch zu ergänzen: .... mit gutem Angebot zwischen den Kernstädten und zu den Kernstädten und ländlichen Zentren im Vordergrund. Die...	Ein attraktives öV-Angebot ist nicht nur zwischen den Kernstädten wichtig, auch die ländlichen Zentren sind mit einem guten Angebot zu bedienen (wichtige Umsteigebeziehungen).	1c
173.	Gemeinde Auw (Frau Gemeindegammann)	G	H2/2.3	Der zweite Satz ist zu ergänzen: ...mit gutem Angebot zwischen den Kernstädten und zu den Kernstädten und ländlichen Zentren im Vordergrund. Die...	Ein attraktives öV-Angebot ist nicht nur zwischen den Kernstädten wichtig, auch die ländlichen Zentren sind mit einem guten Angebot zu bedienen (wichtige Umsteigebeziehungen).	1c
174.	Gemeinde Ehrendingen	G	H2/2.3	Es wird begrüsst, dass je Raumtyp die verschiedenen Mobilitätsformen unterschiedlich gefördert werden sollen.	In den dichten Gebieten muss die Flächeneffizienz der Mobilitätsformen im Vordergrund stehen. In den ländlichen Achsen ist es jedoch unerlässlich, dass neben dem ÖV die Zuverlässigkeit des MIV weiterhin gewährleistet bleibt.	1a/1b
175.	Gemeinde Leuggern	G	H2/2.3	Grundsätzlich einverstanden. Der zweite Satz ist jedoch zu ergänzen: .....mit gutem Angebot zwischen den Kernstädten und zu den Kernstädten und ländlichen Zentren im Vordergrund. Die ....	Ein attraktives öV-Angebot ist nicht nur zwischen den Kernstädten wichtig, auch die ländlichen Zentren sind mit einem guten Angebot zu bedienen (wichtige Umsteigebeziehungen).	1c
176.	Gemeinde Magden	G	H2/2.3	Grundsätzlich einverstanden. Der zweite Satz ist jedoch zu ergänzen: .....mit gutem Angebot zwischen den Kernstädten und zu den Kernstädten und ländlichen Zentren im Vordergrund. Die ....	Ein attraktives öV-Angebot ist nicht nur zwischen den Kernstädten wichtig, auch die ländlichen Zentren sind mit einem guten Angebot zu bedienen (wichtige Umsteigebeziehungen).	1c
177.	Gemeinde Menziken	G	H2/2.3	Siehe Begründung (Antrag übersteigt die max. Zeichenzahl)	In Kernstädten, ländlichen Zentren und in urbanen Entwicklungsräumen werden die Mobilitätsbedürfnisse flächeneffizient abgewickelt. Es stehen die Förderung von Fuss- und Veloverkehr sowie ein attraktiver öV mit gutem Angebot zwischen und zu den Kernstädten im Vordergrund. Die Kernstädte, ländlichen Zentren und wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) müssen auf dem übergeordneten Kantonsstrassennetz gut erreichbar sein.  Entlang der ländlichen Entwicklungsachsen ist die Zuverlässigkeit des MIV gewährleistet und es besteht ein gutes öV-Angebot. Eine Basiserschliessung der ländlichen Entwicklungsräume stellt die gute Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz sicher.	6
178.	Gemeinde Stetten AG (nacherfasst durch BVU ARE)	G	H2/2.3	Es wird begrüsst, dass je Raumtyp die verschiedenen Mobilitätsformen unterschiedlich gefördert werden sollen.	In den ländlichen Achsen ist es jedoch unerlässlich, dass neben dem ÖV die Zuverlässigkeit des MIV weiterhin gewährleistet bleibt.	1a/1b
179.	Gemeindeämänner-Vereinigung des Kantons Aargau	O	H2/2.3	Grundsätzlich einverstanden. Der zweite Satz ist jedoch zu ergänzen: .....mit gutem Angebot zwischen den Kernstädten und zu den Kernstädten und ländlichen Zentren im Vordergrund. Die ....	Ein attraktives öV-Angebot ist nicht nur zwischen den Kernstädten wichtig, auch die ländlichen Zentren sind mit einem guten Angebot zu bedienen (wichtige Umsteigebeziehungen).	1c
180.	Gemeinderat Oberrüti	G	H2/2.3	Grundsätzlich einverstanden. Der zweite Satz ist jedoch zu ergänzen: .....mit gutem Angebot zwischen den Kernstädten	Ein attraktives öV-Angebot ist nicht nur zwischen den Kernstädten wichtig, auch die ländlichen Zentren sind mit einem guten Angebot zu bedienen (wichtige Umsteigebeziehungen).	1c

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
				und zu den Kernstädten und ländlichen Zentren im Vordergrund. Die ....		
181.	Gemeinderat Wohlen (nach-erfasst durch BVU ARE)	G	H2/2.3	Ergänzung: Entlang der ländlichen Entwicklungsachsen ist die Zuverlässigkeit des MIV gewährleistet und es besteht ein * gutes ÖV Angebot ..... * sehr	Ein sehr gutes ÖV Netz erhöht die Attraktivität und die Akzeptanz in der Bevölkerung.	6a
182.	GrüneAargau	P	H2/2.3	1. "flächeneffizient" ist durch eine klare verständliche Formulierung zu ersetzen. 2. der Text ist zu ergänzen: "„müssen auf dem übergeordneten Kantonstrassennetz auch für den Veloverkehr gut erreichbar sein."	1. "flächeneffizient" ist missverständlich. 2. Mit der Entwicklung der Velotechnik (EBikes) ist die Erschliessung des ländlichen Raumes zunehmend auch mit dem Veloverkehr möglich	2a 6e 6a
183.	Hellikon	G	H2/2.3	Antrag: Der Veloverkehr ist auch in ländlichen Räumen stärker zu fördern.	Begründung: Fricktal Regio begrüsst im Sinne einer ökologischen Entwicklung, dass Mobilitätsbedürfnisse in Kernstädten, ländlichen Zentren und in urbanen Entwicklungsräumen flächeneffizient abgewickelt werden sollen und dass die entsprechende Förderung von Fuss- und Veloverkehr, sowie ein attraktives öV Angebot gemäss Strategie H 2.3 im Vordergrund stehen. Angesichts der zu erwartenden Entwicklungen im Bereich des Pendel- und Freizeitveloverkehrs durch E- Bikes sieht Fricktal Regio jedoch auch ein grosses Potential für den Veloverkehr in ländlichen Räumen.	6a
184.	Künten	G	H2/2.3	Grundsätzlich einverstanden. Der zweite Satz ist jedoch zu ergänzen: .....mit gutem Angebot zwischen den Kernstädten und zu den Kernstädten und ländlichen Zentren im Vordergrund. Die ....	Ein attraktives öV-Angebot ist nicht nur zwischen den Kernstädten wichtig, auch die ländlichen Zentren sind mit einem guten Angebot zu bedienen (wichtige Umsteigebeziehungen).	1c
185.	Planungsverband Baden Regio	R	H2/2.3	Es wird begrüsst, dass je Raumtyp die verschiedenen Mobilitätsformen unterschiedlich gefördert werden sollen.	In den dichten Gebieten muss die Flächeneffizienz der Mobilitätsformen im Vordergrund stehen. In den ländlichen Achsen ist es jedoch unerlässlich, dass neben dem ÖV die Zuverlässigkeit des MIV weiterhin gewährleistet bleibt.	1a/1b
186.	Planungsverband Brugg Regio	R	H2/2.3	Kein Änderungsantrag	Die Förderung von Fuss- und Veloverkehr sowie ein attraktiver öV mit gutem Angebot zwischen und zu den Kernstädten steht im gesamtüberarbeiteten Richtplan gegenüber der Förderung des MIV im Vordergrund, während es die Zuverlässigkeit des MIV nur noch zu gewährleisten gilt. Diese Steuerung hin zu nachhaltigeren Mobilitätsformen steht im Einklang mit dem Regionalentwicklungskonzept Brugg Regio, welches unter anderem eine Reduktion der Belastung durch den MIV durch Anreize zum Umsteigen auf andere Mobilitätsformen zum Ziel setzt.	1a
187.	Planungsverband Fricktal Regio	R	H2/2.3	Der Veloverkehr ist auch in ländlichen Räumen stärker zu fördern.	Fricktal Regio begrüsst im Sinne einer ökologischen Entwicklung, dass Mobilitätsbedürfnisse in Kernstädten, ländlichen Zentren und in urbanen Entwicklungsräumen flächeneffizient abgewickelt werden sollen und dass die entsprechende Förderung von Fuss- und Veloverkehr, sowie ein attraktives öV Angebot gemäss Strategie H 2.3 im Vordergrund stehen. Angesichts der zu erwartenden Entwicklungen im Bereich des Pendel- und Freizeitveloverkehrs durch E- Bikes sieht Fricktal Regio jedoch auch ein grosses Potential für den Veloverkehr in ländlichen Räumen.	6a
188.	Pro Velo Kanton Aargau	O	H2/2.3	Der Text ist wie folgt anzupassen: Entlang der ländlichen Entwicklungsachsen besteht ein gutes öV-Angebot und	Die Strasseninfrastruktur kann dem Bevölkerungswachstum und Mobilitätswachstum nicht Schritt halten. Für die nötige Veränderung des Modal Splits braucht es auch einen gewissen Umsteige-Druck, wie Stau in den Stosszeiten. Werden die Strassen hingegen laufend	6a

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
				die Zuverlässigkeit des MIV ist grundsätzlich gewährleistet, zumindest ausserhalb der Stosszeiten.	der Nachfrage zu den Stosszeiten angepasst, entfällt ein wichtiger Grund zum Umsteigen auf effizientere Verkehrsmittel oder zur Vermeidung der kritischen Zeiten.	
189.	Rheinfelden	G	H2/2.3	Der Veloverkehr ist auch in ländlichen Räumen stärker zu fördern.	Rheinfelden begrüsst im Sinne einer ökologischen Entwicklung, dass Mobilitätsbedürfnisse in Kernstädten, ländlichen Zentren und in urbanen Entwicklungsräumen flächeneffizient abgewickelt werden sollen und dass die entsprechende Förderung von Fuss- und Veloverkehr, sowie ein attraktives öV Angebot gemäss Strategie H 2.3 im Vordergrund stehen.  Angesichts der zu erwartenden Entwicklungen im Bereich des Pendel- und Freizeitveloverkehrs durch E- Bikes sieht Rheinfelden jedoch auch ein grosses Potential für den Veloverkehr zwischen ländlichen Räumen und Kernstädten.	6a
190.	SVP Aargau	P	H2/2.3	Grundsätzlich einverstanden. Der zweite Satz ist jedoch zu ergänzen: ...mit gutem Angebot zwischen den Kernstädten und zu den Kernstädten und ländlichen Zentren im Vordergrund. Die ....	Ein attraktives öV-Angebot ist nicht nur zwischen den Kernstädten wichtig, auch die ländlichen Zentren sind mit einem guten Angebot zu bedienen (wichtige Umsteigebeziehungen).	1c
191.	Safenwil	G	H2/2.3	Grundsätzlich einverstanden. Der zweite Satz ist jedoch zu ergänzen: .....mit gutem Angebot zwischen den Kernstädten und zu den Kernstädten und ländlichen Zentren im Vordergrund. Die ....	Ein attraktives öV-Angebot ist nicht nur zwischen den Kernstädten wichtig, auch die ländlichen Zentren sind mit einem guten Angebot zu bedienen (wichtige Umsteigebeziehungen).	1c
192.	Stadt Aarau	G	H2/2.3	Anpassung Formulierung: In Kernstädten, ländlichen Zentren und in urbanen Entwicklungsräumen werden die Mobilitätsbedürfnisse flächeneffizient und siedlungsverträglich abgewickelt.	Flächeneffiziente Abwicklung ist nicht immer siedlungsverträglich. Die Mobilitätsbedürfnisse vor allem in urbanen Entwicklungsräumen sollen auch siedlungsverträglich (z.B. bezüglich Lärm, Gestaltung, Aufenthaltsqualität) abgewickelt werden. Dies kann auch durch eine Leistungsreduktion geschehen.	1b/1c
193.	Stadt Baden (Stadtentwicklung und Strategie)	G	H2/2.3	Eine vermehrte Ausrichtung der Mobilitätsformen auf unterschiedliche Raumtypen wird unterstützt.	In den Zentren sind flächeneffiziente Mobilitätsformen sowie das Angebot und die Qualität des öV entscheidend für weitere Innenentwicklungen.	1a
194.	Uezwil	G	H2/2.3	Grundsätzlich einverstanden. Der zweite Satz ist jedoch zu ergänzen: .....mit gutem Angebot zwischen den Kernstädten und zu den Kernstädten und ländlichen Zentren im Vordergrund. Die ....	Ein attraktives öV-Angebot ist nicht nur zwischen den Kernstädten wichtig, auch die ländlichen Zentren sind mit einem guten Angebot zu bedienen (wichtige Umsteigebeziehungen).	1c
195.	VCS, Sektion Aargau	O	H2/2.3	Beim Satz: "Die Kernstädte, ländlichen Zentren und wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) müssen auf dem übergeordneten Kantonsstrassennetz gut erreichbar sein", ist das Wort "gut" zu streichen.	In Kernstädten und ländlichen Zentren sowie in den Raumtypen, in denen die ESP liegen, soll gemäss der Mobilitätsstrategie der Modal Split in Richtung öV, Velo- und Fussverkehr gelenkt werden. Eine Strategie, die explizit eine gute Erreichbarkeit über das Kantonsstrassennetz fordert, wirkt jenem Bestreben entgegen.	6e
196.	Villnachern	G	H2/2.3	Grundsätzlich einverstanden. Der zweite Satz ist jedoch zu ergänzen: .....mit gutem Angebot zwischen den Kernstädten und zu den Kernstädten und ländlichen Zentren im Vordergrund. Die ....	Ein attraktives öV-Angebot ist nicht nur zwischen den Kernstädten wichtig, auch die ländlichen Zentren sind mit einem guten Angebot zu bedienen (wichtige Umsteigebeziehungen).	1c

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
197.	aarau regio	R	H2/2.3	Kein Aenderungsantrag.	Die Förderung von Fuss- und Veloverkehr sowie ein attraktiver öV mit gutem Angebot zwischen und zu den Kernstädten steht im gesamtüberarbeiteten Richtplan gegenüber der Förderung des MIV im Vordergrund, während es die Zuverlässigkeit des MIV nur noch zu gewährleisten gilt. Diese Steuerung hin zu nachhaltigeren Mobilitätsformen steht im Einklang mit dem Regionalentwicklungskonzept aarau regio, welches unter andren eine Reduktion der Belastung durch den MIV durch Anreize zum Umsteigen auf andere Mobilitätsformen zum Ziel setzt.	1a
198.	Aargauischer Gewerbeverband	O	H3		Im Zeitalter der immer neuen Erfindungen und des Verschmelzens der Übergänge von «zu Fuss», «moderne Trottinett», Velo, e-Bike, Töffli, 3-Rad-Velo, Klein-E-Fahrzeuge (Renault Twizy), Kleinst-Autos, etc. erscheint der Begriff «Langsamverkehr» besser als der Begriff Fussgänger und Velo. Es ist zu entscheiden, ob die Geschwindigkeit massgebend sein soll oder die Verletzlichkeit der Verkehrsteilnehmer. Das bisherige schweizerische System stellt massgebend auf die Geschwindigkeit ab (grosse Motorräder haben bisher auch keinen speziellen Schutz / Verkehrswege erhalten). Entsprechend wird für die Beibehaltung des Begriffs Langsamverkehr plädiert.	6e 5a
199.	Die Mitte Aargau	P	H3		Die Mitte Aargau bedauert, dass der Aspekt der Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden funktionalen Räumen sehr wenig Stellenwert aufweist. Die grosse Mehrheit der Aargauer Agglomerationsprogramme erstreckt sich über mehrere Kantone. Die Replas an den Kantonsgrenzen arbeiten intensiv mit den Nachbarn zusammen. All das wird leider nirgends abgebildet, auch nicht im Richtplankapitel H6.	1b
200.	Einwohnergemeinde Wettlingen	G	H3		Die flächeneffiziente Abwicklung von Mobilitätsbedürfnisse steht im Vordergrund. Die (positiven) Effekte von einer Reduktion von Mobilität sind weit aus grösser als diejenige einer Effizienzsteigerung bei der Mobilität. Indirekt ist in der Strategie H 3/3.2 (Grundsatz: in 15 Minuten ist von jedem Wohnort aus der Naherholungsraum zu Fuss erreichbar.) dieser Grundsatz erkennbar. Die Strategie H 3/3.2 soll um die Erreichbarkeit von Dienstleistungen und Gewerbe (Einkaufen) ergänzt werden.	2a/3a
201.	FDP - Die Liberalen Bezirk Muri (nacherfasst durch BVU ARE)	P	H3		Die sehr schwierige bzw. vielerorts unmögliche Einzonung von Industrie- und Gewerbeland zwingt im Freiamt ansässige Unternehmen dazu, sich nach einem neuen Standort ausserhalb des Kantons Aargau umzusehen. Die Rahmenbedingungen müssen der Entwicklung von bestehenden Unternehmen im Freiamt (wie auch den anderen Regionen des Kantons Aargau) Rechnung tragen, d.h. punktuell müssen Zonenänderungen möglich sein.	6d
202.	FSU Sektion Nordwestschweiz (nacherfasst durch BVU ARE)	O	H3		Neuformulierung H3.4 (siehe auch H4.2); Werden die Verkehrsmittel durch die Neuformulierung in Zukunft einseitiger gefördert als bisher? Ergibt sich ein Nachteil für die öV- und Langsamverkehr-Förderung?	6e
203.	Gemeinderat Strengelbach	G	H3		Der Gemeinderat Strengelbach bedauert, dass der Aspekt der Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden funktionalen Räumen sehr wenig Stellenwert aufweist. Die grosse Mehrheit der Aargauer Agglomerationsprogramme erstreckt sich über mehrere Kantone. Die Replas an den Kantonsgrenzen arbeiten intensiv mit den Nachbarn zusammen. Im Falle des Wiggertals existieren sogar Abkommen zu kantonsübergreifenden Planungen der beiden Kantonsregierungen. All das wird leider nirgends abgebildet, auch nicht im Richtplankapitel H6.	1b
204.	Gemeinderat Strengelbach	G	H3	Es soll die ursprüngliche Formulierung beibehalten werden.	Für den Gemeinderat Strengelbach ist die Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden funktionalen Raum Wiggertal von grosser Bedeutung. Die Berücksichtigung der Agglomeration Luzern, wie im ursprünglichen Text, befürwortet zofingenregio deshalb ausdrücklich.	1b

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
					Insbesondere, weil unklar ist, ob die Agglomeration Luzern eine benachbarte Agglomeration darstellt oder nicht.	
205.	Hendschiken	G	H3		Neuformulierung H3.4 (siehe auch H4.2); Werden die Verkehrsmittel durch die Neuformulierung in Zukunft einseitiger gefördert als bisher? Ergibt sich ein Nachteil für die öV- und LangsamverkehrFörderung?	6e
206.	Regionalplanungsverband Lebensraum Lenzburg Seetal	R	H3		Neuformulierung H3.4 (siehe auch H4.2); Werden die Verkehrsmittel durch die Neuformulierung in Zukunft einseitiger gefördert als bisher? Ergibt sich ein Nachteil für die öV- und Langsamverkehr-Förderung?	6e
207.	SP Kanton Aargau	P	H3		Antrag: Ergänzung Strategie H3.x: Der Kanton und die Gemeinden betreiben eine aktive Bodenpolitik, indem sie an strategisch wichtiger Lage Land erwerben und dieses dann im Baurecht abgeben, in erster Linie an gemeinnützige Genossenschaften.	3a
208.	Stadt Baden (Stadtentwicklung und Strategie)	G	H3	An regionale Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbeschwerpunkte werden flächeneffiziente Angebote zur Abwicklung der Mobilitätsbedürfnisse befürwortet.	Mit der Innenentwicklung verbundene Mobilitätsbedürfnisse können ansonsten nicht angemessen befriedigt werden.	1a
209.	zofingenregio	R	H3		zofingenregio bedauert, dass der Aspekt der Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden funktionalen Räumen sehr wenig Stellenwert aufweist. Die grosse Mehrheit der Aargauer Agglomerationsprogramme erstreckt sich über mehrere Kantone. Die Replas an den Kantonsgrenzen arbeiten intensiv mit den Nachbarn zusammen. Im Falle des Wiggertals existieren sogar Abkommen zu kantonsübergreifenden Planungen der beiden Kantonsregierungen. All das wird leider nirgends abgebildet, auch nicht im Richtplankapitel H6.	1b
210.	zofingenregio	R	H3	Es soll die ursprüngliche Formulierung beibehalten werden.	Für zofingenregio ist die Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden funktionalen Raum Wiggertal von grosser Bedeutung. Die Berücksichtigung der Agglomeration Luzern, wie im ursprünglichen Text, befürwortet zofingenregio deshalb ausdrücklich. Insbesondere, weil unklar ist, ob die Agglomeration Luzern eine benachbarte Agglomeration darstellt oder nicht.	1b
211.	Einwohnergemeinde Sisseln	G	H3/3.1	Es sind Voraussetzungen zu schaffen, damit Standorte den Wandel (Flexibilität, kleinteilige Durchmischung etc.) antizipieren können.	Für eine langfristige Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit sind aus unserer Sicht nebst Rahmenbedingungen für die Mobilität auch solche für neue Entwicklungen insbesondere auch im Bereich des Arbeitens zu schaffen.	1b
212.	Einwohnergemeinde Wettlingen	G	H3/3.1	Die Ergänzung/Präzisierung um die flächeneffizienten Abwicklung der Mobilitätsbedürfnisse wird begrüsst.	Die Mobilität muss flächeneffizient abgewickelt werden.	1a
213.	FDP.Die Liberalen Bezirk Laufenburg	P	H3/3.1	Es sind Voraussetzungen zu schaffen, damit KMUs sich weiterentwickeln können und weiterhin Platz haben in den einzelnen Ortschaften.	Für eine langfristige Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit sind nebst Rahmenbedingungen für die Mobilität auch solche für neue Entwicklungen insbesondere auch im Bereich des Arbeitens zu schaffen.	1b
214.	Gemeinde Ehrendingen	G	H3/3.1	Präzisierung der flächeneffizienten Abwicklung der Mobilitätsbedürfnisse wird begrüsst.	Die steigenden Mobilitätsbedürfnisse werden sich ohne flächeneffiziente Abwicklung in dichten Gebieten künftig nicht mehr angemessen befriedigen lassen.	1a
215.	Gemeinde Stetten AG (nacherfasst durch BVU ARE)	G	H3/3.1	Präzisierung der flächeneffizienten Abwicklung der Mobilitätsbedürfnissen wird begrüsst.	Die steigenden Mobilitätsbedürfnisse werden sich ohne flächeneffiziente Abwicklung in dichten Gebieten künftig nicht mehr angemessen befriedigen lassen.	1a

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
216.	GrüneAargau	P	H3/3.1	1. "flächeneffizient" ist zu ersetzen 2. Textergänzung: "...basierend auf der Strategie Mobilität Aargau abgestimmte Mobilitätsziele abgestimmt."	1. "flächeneffizient" ist missverständlich. 2. Es braucht im Bereich Mobilität Steuerungsziele. Die Mobilitätsbedürfnisse sind mit den Zielen der Strategie Mobilität Aargau in die richtige Richtung zu lenken.	2a
217.	Hellikon	G	H3/3.1	Antrag: Es sind Voraussetzungen zu schaffen, damit Standorte den Wandel (Flexibilität, kleinteilige Durchmischung etc.) antizipieren können.	Antrag: Es sind Voraussetzungen zu schaffen, damit Standorte den Wandel (Flexibilität, kleinteilige Durchmischung etc.) antizipieren können.	1b
218.	Planungsverband Baden Regio	R	H3/3.1	Präzisierung der flächeneffizienten Abwicklung der Mobilitätsbedürfnisse wird begrüsst.	Die steigenden Mobilitätsbedürfnisse werden sich ohne flächeneffiziente Abwicklung in dichten Gebieten künftig nicht mehr angemessen befriedigen lassen.	1a
219.	Planungsverband Fricktal Regio	R	H3/3.1	Es sind Voraussetzungen zu schaffen, damit Standorte den Wandel (Flexibilität, kleinteilige Durchmischung etc.) antizipieren können.	Für eine langfristige Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit sind aus Sicht von Fricktal Regio nebst Rahmenbedingungen für die Mobilität auch solche für neue Entwicklungen insbesondere auch im Bereich des Arbeitens zu schaffen.	1b
220.	Rheinfelden	G	H3/3.1	Es sind Voraussetzungen zu schaffen, damit Standorte den Wandel (Flexibilität, kleinteilige Durchmischung etc.) antizipieren können.	Für eine langfristige Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit sind aus Sicht von Rheinfelden nebst Rahmenbedingungen für die Mobilität auch solche für neue Entwicklungen insbesondere auch im Bereich des Arbeitens zu schaffen.	1b
221.	Stadt Aarau	G	H3/3.1	Anpassung Formulierung: Diese werden auf die flächeneffiziente und siedlungsverträgliche Abwicklung der Mobilitätsbedürfnisse abgestimmt.	Flächeneffiziente Abwicklung ist nicht immer siedlungsverträglich. Die Mobilitätsbedürfnisse vor allem in urbanen Entwicklungsräumen sollen auch siedlungsverträglich (z.B. bezüglich Lärm, Gestaltung, Aufenthaltsqualität) abgewickelt werden. Dies kann auch durch eine Leistungsreduktion geschehen.	1b/1c
222.	Aargauischer Gewerbeverband	O	H3/3.3	Alten Text belassen: Langsamverkehr	Im Zeitalter der immer neuen Erfindungen und des Verschmelzens der Übergänge von «zu Fuss», «moderne Trottnett», Velo, e-Bike, Töffli, 3-Rad-Velo, Klein-E-Fahrzeuge (Renault Twizy), Kleinst-Autos, etc. erscheint der Begriff «Langsamverkehr» besser als der Begriff Fussgänger und Velo. Es ist zu entscheiden, ob die Geschwindigkeit massgebend sein soll oder die Verletzlichkeit der Verkehrsteilnehmer. Das bisherige schweizerische System stellt massgebend auf die Geschwindigkeit ab (grosse Motorräder haben bisher auch keinen speziellen Schutz / Verkehrswege erhalten). Entsprechend wird für die Beibehaltung des Begriffs Langsamverkehr plädiert.	6e 5a
223.	GrüneAargau	P	H3/3.3	"attraktiv" ist zu ersetzen durch: "direkte und sichere"	Attraktiv ist weitgefächert und ist wohl eher passend für das Velo-Freizeitrouthenetz wo man Velowege entlang von Seen, durch Wälder usw versteht. An dieser Stelle muss, um den Zielsetzungen von Mobilität Aargau gerecht zu werden, direkt und sicher stehen.	1c
224.	Aargauischer Gewerbeverband	O	H3/3.4	Text so belassen.	Die neue Formulierung berücksichtigt die Bedürfnisse des Gewerbes besser. Sie ist unbedingt so zu belassen.	1a
225.	Unternehmen	J	H3/3.4		Es ist nicht klar, in welche Richtung die aufgeführte Strategie zeigen soll, denn Begriffe wie «optimale und effiziente» sowie «am besten geeignet» sind subjektiv. Eine klare Benennung entsprechenden Verkehrsmittel wäre hier sinnvoll.	6e

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
226.	Gemeinderat Wohlen (nach-erfasst durch BVU ARE)	G	H3/3.4	Der Begriff «am besten geeignet» ist zu spezifizieren oder zu oder ergänzen.	Es ist zu verdeutlichen, dass für eine optimale Erschliessung verschiedene Aspekte, wie z.B. Distanz, Fläche, Linienführung, Kosten berücksichtigt werden.	2b
227.	GrüneAargau	P	H3/3.4	Textergänzung: "...verkehrs und energieeffizienten Siedlungsstrukturen mit einer hohen Lebensqualität"	Das Qualitätskriterium fehlt.	1b
228.	SP Kanton Aargau	P	H3/3.4	Neuformulierung darf nicht dazu führen, dass das Angebot des öffentlichen Verkehr und die Infrastruktur für den Langsamverkehr nicht weiter ausgebaut wird.		6e
229.	Stadt Aarau	G	H3/3.4	Priorisierung des öffentlichen Verkehrs und des Fuss- und Veloverkehr sind in den Beschluss aufzunehmen.	Durch die neue Formulierung wird die Förderung der umweltschonenden Transportmittel vernachlässigt. Diese Priorisierung ist aus Sicht Klimaschutz unbedingt aufzunehmen.	6e
230.	Aargauischer Gewerbeverband	O	H4		Im Hinblick auf H 4.4: Die Strategie sei zu ergänzen. Insbesondere setzt sich der Aargau ein für die Entlastung der Hauptachsen sowie den Bau allfälliger weiterer nationaler Verkehrsachsen. Aufgrund der geografischen Struktur des Kantons wird die Hauptachse A1 / Schienennetz Olten – Aarau – Lenzburg/Brugg – Zürich stark belastet. Auch die Nord-Süd verlaufenden Seitentäler bringen täglich hohe Belastungen auf diese Achse. Der Aargau soll sich auf eidgenössischer Ebene für eine zweite Achse West-Ost einsetzen, zur Entlastung dieser Hauptachse. Das Mittelland ist euro-paweit als ein einheitlicher Wirtschaftsraum zu betrachten. Es käme niemandem in den Sinn, nur eine Achse zu pflegen in einem Wirtschaftsraum.	6e
231.	Einwohnergemeinde Sisseln	G	H4		Hauptausrichtung: Aus unserer Sicht ist im Sinne der Förderung des flächeneffizienten Verkehrs bei der Hauptausrichtung der abgestimmten Verkehrs- und Siedlungsentwicklung besonders auch die Entwicklungen in der multimodalen Mobilität zu berücksichtigen und förderliche Rahmenbedingungen für durchgängige Verkehrsketten und attraktive und zukunftsorientierte Umsteigepunkte zu schaffen.	1b
232.	FDP.Die Liberalen Bezirk Laufenburg	P	H4		Hauptausrichtung: Im Sinne der Förderung des flächeneffizienten Verkehrs bei der Hauptausrichtung der abgestimmten Verkehrs- und Siedlungsentwicklung besonders auch die Entwicklungen in der multimodalen Mobilität zu berücksichtigen und förderliche Rahmenbedingungen für durchgängige Verkehrsketten und attraktive und zukunftsorientierte Umsteigepunkte (Bahnhöfe, P+R, Busnetze, ...) zu schaffen.	1b
233.	FSU Sektion Nordwestschweiz (nach-erfasst durch BVU ARE)	O	H4		Neuformulierung H4.2 (siehe auch H3.4); Werden die Verkehrsmittel durch die Neuformulierung in Zukunft einseitiger gefördert als bisher?	2a
234.	Hellikon	G	H4		Eingabe: Hauptausrichtung: Aus Sicht von Fricktal Regio ist im Sinne der Förderung des flächeneffizienten Verkehrs bei der Hauptausrichtung der abgestimmten Verkehrs- und Siedlungsentwicklung besonders auch die Entwicklungen in der multimodalen Mobilität zu berücksichtigen und förderliche Rahmenbedingungen für durchgängige Verkehrsketten und attraktive und zukunftsorientierte Umsteigepunkte zu schaffen.	1b
235.	Hendschiken	G	H4		Neuformulierung H4.2 (siehe auch H3.4); Werden die Verkehrsmittel durch die Neuformulierung in Zukunft einseitiger gefördert als bisher?	2a

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
236.	Kaiseraugst	G	H4		Teilabschnitte auf Kantonsstrassen sollten konkret individuell für die Umsetzung von insbesondere Lärmreduktionsmassnahmen und Fussgängersicherheitsaufwertungen auf Tempo 30 reduziert werden können.	4a
237.	Planungsverband Fricktal Regio	R	H4		Hauptausrichtung: Aus Sicht von Fricktal Regio ist im Sinne der Förderung des flächeneffizienten Verkehrs bei der Hauptausrichtung der abgestimmten Verkehrs- und Siedlungsentwicklung besonders auch die Entwicklungen in der multimodalen Mobilität zu berücksichtigen und förderliche Rahmenbedingungen für durchgängige Verkehrsketten und attraktive und zukunftsorientierte Umsteigepunkte zu schaffen.	1b
238.	Regionalplanungsverband Lebensraum Lenzburg Seetal	R	H4		Neuformulierung H4.2 (siehe auch H3.4); Werden die Verkehrsmittel durch die Neuformulierung in Zukunft einseitiger gefördert als bisher?	2a
239.	Rheinfelden	G	H4		Hauptausrichtung: Aus Sicht von Rheinfelden ist im Sinne der Förderung des flächeneffizienten Verkehrs bei der Hauptausrichtung der abgestimmten Verkehrs- und Siedlungsentwicklung besonders auch die Entwicklungen in der multimodalen Mobilität zu berücksichtigen und förderliche Rahmenbedingungen für durchgängige Verkehrsketten und attraktive und zukunftsorientierte Umsteigepunkte zu schaffen.	1b
240.	Aargauischer Gewerbeverband	O	H4/4.2	Der Text sei wie bisher zu belassen. Allenfalls Anpassung wie folgt: «Je nach Bedürfnis ist die Erschliessung durch MIV, öV, Langsamverkehr oder kombiniert zu organisieren.»	Es geht um publikums- und verkehrintensivere Einrichtungen. Dazu gehören nicht nur Stationen, sondern auch Einkaufszentren sowie Innenstädte, welche bezüglich des wirtschaftlichen Angebotes raumplanerisch wie Einkaufszentren zu behandeln sind. Die vorgeschlagene Regelung führt zu einer überproportionalen Förderung des öV und des Langsamverkehrs. Die Bedürfnisse der Städte können raumplanerisch auch anders berücksichtigt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Bedürfnisse des Gewerbes und der Kunden des Gewerbes nicht unterschlagen werden. Insbesondere macht es keinen Sinn, öV zu einem Baumarkt zu organisieren. In der alten Formulierung wurden die Verkehrsmittel noch gleich behandelt.	2a
241.	Gemeinde Leuggern	G	H4/4.2	Einverstanden.		1a
242.	Gemeinde Magden	G	H4/4.2	Einverstanden		1a
243.	Gemeinderat Oberrüti	G	H4/4.2	Einverstanden.		1a
244.	Gemeinderat Wohlen (nach-erfasst durch BVU ARE)	G	H4/4.2	Dabei sind der Individualverkehr, der öffentliche Verkehr und der Langsamverkehr gleichwertig zu berücksichtigen. Besser: Je nach Eignung ist der Langsamverkehr, sowie der öffentliche Verkehr gut erschlossen. *	Je besser ein Gebiet mit dem Langsamverkehr, als auch ÖV erschlossen ist, desto attraktiver ist es.	2a
245.	GrüneAargau	P	H4/4.2	Im Text zu streichen: "Je nach Eignung..."	Allenfalls kann die Umkehrformulierung gewählt werden: "Auf eine gute Erschliessung durch ÖV sowie Fuss- und Veloverkehr kann in begründeten Fällen verzichtet werden."	2a
246.	Kaiseraugst	G	H4/4.2	Der Kanton soll den Gemeinden die Möglichkeit schaffen, Temporeduktionen auf Tempo 30 für punktuelle Strassenabschnitte auf Kantonsstrassen einführen zu können.	Teilabschnitte auf Kantonsstrassen sollten konkret individuell für die Umsetzung von insbesondere Lärmreduktionsmassnahmen und Fussgängersicherheitsaufwertungen auf Tempo 30 reduziert werden können.	4a
247.	Künten	G	H4/4.2	Einverstanden		1a

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
248.	Pro Velo Kanton Aargau	O	H4/4.2	Der Textpassage "Je nach Eignung" ist durch "Es" zu ersetzen: "Es ist auf eine gute Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr sowie durch den Fuss- und Veloverkehr zu achten."	Um eine Zunahme des MIV trotz Bevölkerungswachstum und Mobilitätswachstum zu verhindern, muss konsequent auf den öffentlichen Verkehr sowie auf den Fuss- und Veloverkehr gesetzt werden.	2a
249.	SP Kanton Aargau	P	H4/4.2	Neuformulierung darf nicht dazu führen, dass das Angebot des öffentlichen Verkehr und die Infrastruktur für den Langsamverkehr nicht weiter ausgebaut wird.		2a
250.	Stadt Baden (Stadtentwicklung und Strategie)	G	H4/4.2	Bei Standorten mit publikums- und verkehrintensiven Einrichtungen ist zwingend auf eine gute Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr sowie durch den Fuss- und Veloverkehr zu achten.	Bei grossen Verkehrserzeugern sollten attraktive Angebote des öV und des Fuss- und Veloverkehrs zur Verfügung stehen, um das Gesamtverkehrsaufkommen und dessen Modalsplit beeinflussen zu können.	2a
251.	Uezwil	G	H4/4.2	Einverstanden		1a
252.	VCS, Sektion Aargau	O	H4/4.2	Der Abschlussatz ist folgendermassen anzupassen: "Es ist grundsätzlich auf ..."	Zur positiven Beeinflussung des Modal Splits ist darauf grundsätzlich zu achten.	2a
253.	Aargauischer Gewerbeverband	O	R2		<p>Antrag R2 - Ausgangslage: Der Text im Kapitel R2 sei anzupassen: Bei der Ausgangslage wird die gleichwertige Förderung von Individualverkehr, öffentlichem Verkehr und Langsamverkehr gestrichen. Dieser Satz ist wieder hineinzunehmen. Begründung: Es besteht die – aufgrund von mobilitätAargau – begründete Befürchtung, dass der Individualverkehr zu kurz kommt. Daher soll diese gleichwertige Förderung in der Ausgangslage drin verankert bleiben. Des Weiteren wird angeregt, zwischen privatem Individualverkehr und geschäftlichem Individualverkehr zu unterscheiden. Es sind hier offensichtlich unterschiedliche Bedürfnisse festzustellen. Ebenso sind auch die Ausweichmöglichkeiten grundsätzlich anders.</p> <p>RESTLICHE BEMERKUNGEN AM SCHLUSS, DA ZU WENIG PLATZ!!</p>	6a 5a
254.	Die Mitte Aargau	P	R2		Die Karte bei den Erläuterungen stammt aus dem Jahre 2018, ist damit veraltet und muss ersetzt werden.	6e
255.	Döttingen Gemeinderat	G	R2		Für eine nachhaltige Entwicklung ist die Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung entscheidend. Dies müsste bei der Finanzierung der Massnahmen in Agglomerationsprogrammen stärker berücksichtigt werden und die Unterstützung ist nicht alleine auf Infrastrukturmassnahmen zu beschränken.	6d
256.	Einwohnergemeinde Sisseln	G	R2		<p>Abbildung Agglomerationsprogramme 4. Generation mit Beteiligung des Kantons Aargau: Wir begrüessen die Aufnahme weiterer Gemeinden im Fricktal in das Agglomerationsprogramm Basel als beitragsberechtigte Gemeinden.</p> <p>Für eine nachhaltige Entwicklung ist die Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung entscheidend. Dies müsste bei der Finanzierung der Massnahmen in Agglomerationsprogrammen stärker berücksichtigt werden und die Unterstützung ist nicht alleine auf Infrastrukturmassnahmen zu beschränken.</p>	1a 6d
257.	Endingen	G	R2		<p>Abbildung Agglomerationsprogramme 4. Generation mit Beteiligung des Kantons Aargau: Zurzibiet-Regio begrüsst die Aufnahme von Schneisingen in das Agglomerationsprogramm Aargau-Ost als beitragsberechtigte Gemeinden.</p> <p>Für eine nachhaltige Entwicklung ist die Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwick-</p>	1a 6d

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
					lung entscheidend. Dies müsste bei der Finanzierung der Massnahmen in Agglomerationsprogrammen stärker berücksichtigt werden und die Unterstützung ist nicht alleine auf Infrastrukturmassnahmen zu beschränken.	
258.	FDP.Die Liberalen Bezirk Laufenburg	P	R2		Abbildung Agglomerationsprogramme 4. Generation mit Beteiligung des Kantons Aargau: Wir begrüssen die Aufnahme weiterer Gemeinden im Fricktal in das Agglomerationsprogramm Basel als beitragsberechtigte Gemeinden.  Für eine nachhaltige Entwicklung ist die Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung entscheidend. Dies müsste bei der Finanzierung der Massnahmen in Agglomerationsprogrammen stärker berücksichtigt werden und die Unterstützung ist nicht alleine auf Infrastrukturmassnahmen zu beschränken.	1a  6d
259.	FSU Sektion Nordwestschweiz (nacherfasst durch BVU ARE)	O	R2		NRP Projekte: Warum keine textliche Anpassung Abschnitt 1? Aktualisierung entspricht immer noch gleichem Stand wie 2006. Gibt es keine weitere Umsetzungsphase für NRP Projekte nach 2011?	2a
260.	Gemeinde Böttstein	G	R2		Abbildung Agglomerationsprogramme 4. Generation mit Beteiligung des Kantons Aargau: Der Gemeinderat Böttstein begrüsst die Aufnahme von Schneisingen in das Agglomerationsprogramm Aargau-Ost als beitragsberechtigte Gemeinden.  Für eine nachhaltige Entwicklung ist die Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung entscheidend. Dies müsste bei der Finanzierung der Massnahmen in Agglomerationsprogrammen stärker berücksichtigt werden und die Unterstützung ist nicht allein auf Infrastrukturmassnahmen zu beschränken.	1a  6d
261.	Gemeinde Lengnau	G	R2		Abbildung Agglomerationsprogramme 4. Generation mit Beteiligung des Kantons Aargau: ZurzibietRegio begrüsst die Aufnahme von Schneisingen in das Agglomerationsprogramm Aargau-Ost als beitragsberechtigte Gemeinden.  Für eine nachhaltige Entwicklung ist die Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung entscheidend. Dies müsste bei der Finanzierung der Massnahmen in Agglomerationsprogrammen stärker berücksichtigt werden und die Unterstützung ist nicht alleine auf Infrastrukturmassnahmen zu beschränken.	1a  6d
262.	Gemeinde Mandach	G	R2		Abbildung Agglomerationsprogramme 4. Generation mit Beteiligung des Kantons Aargau: Der Gemeinderat Mandach begrüsst die Aufnahme von Schneisingen in das Agglomerationsprogramm Aargau-Ost als beitragsberechtigte Gemeinden.  Für eine nachhaltige Entwicklung ist die Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung entscheidend. Dies müsste bei der Finanzierung der Massnahmen in Agglomerationsprogrammen stärker berücksichtigt werden und die Unterstützung ist nicht alleine auf Infrastrukturmassnahmen zu beschränken.	1a  6d
263.	Gemeinde Mellikon	G	R2		Abbildung Agglomerationsprogramme 4. Generation mit Beteiligung des Kantons Aargau: die Gemeinde Mellikon begrüsst die Aufnahme von Schneisingen in das Agglomerationsprogramm Aargau-Ost als beitragsberechtigte Gemeinden.  Für eine nachhaltige Entwicklung ist die Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung entscheidend. Dies müsste bei der Finanzierung der Massnahmen in Agglomerationsprogrammen stärker berücksichtigt werden und die Unterstützung ist nicht alleine auf Infrastrukturmassnahmen zu beschränken.	1a  6d

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
264.	Gemeinde Muri	G	R2		Zukünftig würden die 19 Gemeinden auf dem ländlichen Gebiet der Repla Oberes Freiamt mehr Unterstützung vom Kanton erwarten, wenn es um die Ausscheidung bzw. die Beteiligung der Verbandsgemeinden an kantonalen bzw. kantonsübergreifenden Agglomerationsprogrammen geht. Zum Beispiel in den Bereichen Siedlung und Verkehr sehen wir uns auch als Teil der Agglomeration Zug, welche auf der neuen Karte im Entwurf (Basis MinVV, Stand 1.1.2018) gar nicht mehr explizit erwähnt wird. Bis anhin wurde diesem Umstand wenig bis keine Rechnung getragen. Zur Veranschaulichung: Gemeinde Wohlen ist im Agglo-Programm Aargau Ost. Deshalb erhält Wohlen beim Ausbau der Zentralstrasse Bundesgelder. Wir vertreten die Ansicht, dass z.B. die Gemeinde Sins (und umliegende Gemeinden) als Teil der Agglomeration Zug ebenso in den Genuss solcher Mittel kommen sollte.	6d
265.	Gemeinderat Strengelbach	G	R2		Die Karte bei den Erläuterungen stammt aus dem Jahre 2018 und ist veraltet. Bitte ersetzen.	6e
266.	Gemeinderat Tegerfelden (nacherfasst durch BVU ARE)	G	R2		Abbildung Agglomerationsprogramme 4. Generation mit Beteiligung des Kantons Aargau: ZurzibietRegio begrüsst die Aufnahme von Schneisingen in das Agglomerationsprogramm Aargau-Ost als beitragsberechtigte Gemeinden. Für eine nachhaltige Entwicklung ist die Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung entscheidend. Dies müsste bei der Finanzierung der Massnahmen in Agglomerationsprogrammen stärker berücksichtigt werden und die Unterstützung ist nicht alleine auf Infrastrukturmassnahmen zu beschränken.	1a 6d
267.	Gemeinderat Wohlen (nacherfasst durch BVU ARE)	G	R2		Btrf. Ausgangslage: Neben der flächeneffizienten Abwicklung der Verkehrsabfrage sind auch weitere Faktoren, wie z.B. Nutzungsspitzen oder Arbeitszeitverteilungen veränderter Arbeitsmodelle zu berücksichtigen.	6a/e
268.	GrüneAargau	P	R2		Folgende zwei Sätze im erläuternden Teil sind nicht mehr aktuell: -Die erste Umsetzungsphase findet von 2008 bis 2011 statt. -Auch die Agrarpolitik wird mit ihrem politischen Programm 2011 einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung und zum Strukturwandel im ländlichen Raum leisten.  Antrag: Im Anschluss an den Planungsgrundsatz C ist ein weiterer Grundsatz D einzufügen: Kanton, Gemeinden und Regionalplanungsverbände setzen sich dafür ein, dass die grundlegenden Bedürfnisse in den Bereichen Schule, Arbeit, Freizeit und Einkaufen mit kurzen Wegen befriedigt werden können, und sind bestrebt, hierdurch eine Reduktion der zurückgelegten Personenkilometer zu erreichen.  Begründung: Wenn die grundlegenden Bedürfnisse dank kurzer Wege gemütlich zu Fuss oder mit dem Velo befriedigt werden können, wird Verkehr in Kombination mit Komfort-Gewinn vermieden. Durch Verkehrsvermeidung wird die Problematik der externen Kosten des Verkehrs an der Wurzel gepackt.	2a 1b
269.	Hellikon	G	R2		Eingabe: Abbildung Agglomerationsprogramme 4. Generation mit Beteiligung des Kantons Aargau: Fricktal Regio begrüsst die Aufnahme weiterer Gemeinden im Fricktal in das Agglomerationsprogramm Basel als beitragsberechtigte Gemeinden. Für eine nachhaltige Entwicklung ist die Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwick-	1a 6d



Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beur- tei- lung <sup>2</sup>
					Wohlen beim Ausbau der Zentralstrasse Bundesgelder. Wir vertreten die Ansicht, dass z.B. die Gemeinde Sins (und umliegende Gemeinden) als Teil der Agglomeration Zug ebenso in den Genuss solcher Mittel kommen sollte.	
274.	Rheinfelden	G	R2		Abbildung Agglomerationsprogramme 4. Generation mit Beteiligung des Kantons Aargau: Rheinfelden begrüsst die Aufnahme weiterer Gemeinden im Fricktal in das Agglomerationsprogramm Basel als beitragsberechtigte Gemeinden.  Für eine nachhaltige Entwicklung ist die Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung entscheidend. Dies müsste bei der Finanzierung der Massnahmen in Agglomerationsprogrammen stärker berücksichtigt werden und die Unterstützung ist nicht alleine auf Infrastrukturmassnahmen zu beschränken.	1a  6d
275.	SP Kanton Aargau	P	R2		Frage betr. Stand / Politik für den ländlichen Raum: fand nach der 1. Umsetzungsphase 2008-2011 wirklich nichts mehr statt? Wie war die Wirkung dieser 1. Umsetzungsphase. Bitte im Erläuterungstext begründen resp. aktualisieren.	2a
276.	Siglistorf	G	R2		Abbildung Agglomerationsprogramme 4. Generation mit Beteiligung des Kantons Aargau: ZurzibietRegio begrüsst die Aufnahme von Schneisingen in das Agglomerationsprogramm Aargau-Ost als beitragsberechtigte Gemeinden.  Für eine nachhaltige Entwicklung ist die Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung entscheidend. Dies müsste bei der Finanzierung der Massnahmen in Agglomerationsprogrammen stärker berücksichtigt werden und die Unterstützung ist nicht alleine auf Infrastrukturmassnahmen zu beschränken.	1a  6d
277.	VCS, Sektion Aargau	O	R2		Antrag: Im Anschluss an den Planungsgrundsatz C ist ein weiterer Grundsatz D einzufügen: Kanton, Gemeinden und Regionalplanungsverbände setzen sich dafür ein, dass die grundlegenden Bedürfnisse in den Bereichen Schule, Arbeit, Freizeit und Einkaufen mit kurzen Wegen befriedigt werden können, und sind bestrebt, hierdurch eine Reduktion der zurückgelegten Personenkilometer zu erreichen.  Begründung: Wenn die grundlegenden Bedürfnisse dank kurzer Wege gemütlich zu Fuss oder mit dem Velo befriedigt werden können, wird Verkehr in Kombination mit Komfort-Gewinn vermieden. Durch Verkehrsvermeidung wird die Problematik der externen Kosten des Verkehrs an der Wurzel gepackt.	1b
278.	Zurzach	G	R2		Abbildung Agglomerationsprogramme 4. Generation mit Beteiligung des Kantons Aargau: Die Gemeinde Zurzach begrüsst die Aufnahme von Schneisingen in das Agglomerationsprogramm Aargau-Ost als beitragsberechtigte Gemeinden.  Für eine nachhaltige Entwicklung ist die Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung entscheidend. Dies müsste bei der Finanzierung der Massnahmen in Agglomerationsprogrammen stärker berücksichtigt werden und die Unterstützung ist nicht alleine auf Infrastrukturmassnahmen zu beschränken.	1a  6d
279.	ZurzibietRegio	R	R2		Abbildung Agglomerationsprogramme 4. Generation mit Beteiligung des Kantons Aargau: Zurzibiet-Regio begrüsst die Aufnahme von Schneisingen in das Agglomerationsprogramm Aargau-Ost als beitragsberechtigte Gemeinden.  Für eine nachhaltige Entwicklung ist die Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung entscheidend. Dies müsste bei der Finanzierung der Massnahmen in Agglomerationsprogrammen stärker berücksichtigt werden und die Unterstützung ist nicht alleine auf Infrastrukturmassnahmen zu beschränken.	1a  6d

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
280.	glp Aargau	P	R2		Die glp begrüsst die Aufnahme weiterer Gemeinden in die Agglomerationsprogramme als beitrags-berechtigte Gemeinden. Dies ist für eine nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung entscheidend. Eine regelmässige Überprüfung des Einzugsgebiets ist wünschenswert.	1a
281.	zofingenregio	R	R2		Die Karte bei den Erläuterungen stammt aus dem Jahre 2018 und ist veraltet. Bitte ersetzen.	6e
282.	Aargauischer Gewerbeverband	O	R2/1.1	Der Text sei wie bisher zu belassen. Die Regionalplanungsverbände seien lediglich zu konsultieren.	Es wird auf die Begründung in den einleitenden Bemerkungen zu R2 (Frage 15) verwiesen sowie auf die Begründung zu Planungsgrundsatz B (Frage 10).	6e / 6d
283.	GrüneAargau	P	R2/1.1	Die Finanzflüsse der Agglomerationsprogramme sind zu überprüfen und neu aufzueilen.	Bei den Agglomerationsprogrammen ist sehr störend, dass das Kanton Bundesgelder bei Projekten abholen kann, die auf sog. flankierenden Massnahmen beruhen, die die Gemeinden vollständig selber finanzieren müssen. Je grösser und hochwertiger diese flankierenden Massnahmen sind, desto höher sind die Bundesbeiträge für den Kanton. Das setzt die Gemeinden finanziell enorm unter Druck. Die Bundesgelder für Agglomerationsprogramme müssen auch für die flankierenden Massnahmen der Gemeinden in einem Verteilschlüssel den Gemeinden zustehen.	6d
284.	Aargauischer Gewerbeverband	O	R2/1.3	Ergänzung: «der Verordnung des UVEK..... (PAVV; SR725.116.214) sowie den Vorgaben des Grossen Rates.	Der Mindestinhalt der Agglomerationsprogramme sollte sich nicht nur auf eidgenössische, sondern auch auf kantonale Vorgaben ausrichten.	6e
285.	GrüneAargau	P	R2/1.3	Einverstanden		1a
286.	Aargauischer Gewerbeverband	O	R2/1.4	Text wie bisher belassen.	Vgl. Planungsanweisung 1.3, Frage 12	6e / 6d
287.	Fischbach-Göslikon	G	R2/1.4	Die Bestrebungen der Repla Mutschellen-Reusstal-Kelleramt und der Gemeinden im Reusstal von Bremgarten bis Mellingen zu einem Konzept für Velo- und Fussgängerverkehr und zu einem Parkkonzept für den MIV werden vom Kanton begleitet. *	Die Gemeinde Fischbach-Göslikon mit ihren Naturlandschaften gehört zu ihren lokalen Hotspots am Fischbacher Moossee und an der Reuss zu einem Naherholungsgebiet mit Ausstrahlung über die Region. Die Zunahme des Wochenendverkehrs von Erholungssuchenden in der Region führt zu Konflikten an schmalen Wegen zwischen Velo- und Fussgängerverkehr, zu wildem Parkieren von Fahrzeugen und zu einem erhöhten Bedarf an Parkplätzen in den Gemeinden. *	4a/b
288.	GrüneAargau	P	R2/1.4	Die Finanzflüsse der Agglomerationsprogramme sind zu überprüfen und neu aufzueilen.	Bei den Agglomerationsprogrammen ist sehr störend, dass das Kanton Bundesgelder bei Projekten abholen kann, die auf sog. flankierenden Massnahmen beruhen, die die Gemeinden vollständig selber finanzieren müssen. Je grösser und hochwertiger diese flankierenden Massnahmen sind desto höher sind die Bundesbeiträge für den Kanton. Das setzt die Gemeinden finanziell enorm unter Druck.	6d
289.	Aargauischer Gewerbeverband	O	R2/1.5	Text Anpassen: Kanton und Gemeinden sorgen für die behördenverbindliche ....	Die vorgeschlagene Formulierung mit «Massnahmenträger» suggeriert, dass es noch andere Körperschaften neben Kanton und Gemeinden gibt. Es ist aber darauf zu achten, dass lediglich demokratisch legitimierte Institutionen diesbezüglich Verantwortung übernehmen. Replas basierend auf Gemeindeverträgen gehören nicht dazu, hingegen als Gemeinderverbände konstituierte Replas schon. Vgl. auch die Erläuterungen in Frage 15.	2a
290.	GrüneAargau	P	R2/1.5	Einverstanden		1a
291.	Aargauischer Gewerbeverband	O	R2/B	Die Formulierung sei wie folgt anzupassen: Abs. 2: Der Kanton Aargau erarbeitet zusammen mit den Gemeinden Agglome-	Der Verweis auf die beitragsberechtigten Gemeinden geht fehl, denn es wird dann nur auf die finanziellen Aspekte der Agglomerationspolitik abgestellt (Finanzierungen durch den Bund möglich oder nicht). Es sind die Agglomerationsgebiete eigenständig durch den Kanton zu definieren und für die-se Gebiete Agglomerationsprogramme. Die gemäss Bundes-	2a

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
				rationsprogramme. Dies betrifft Gemeinden, welche in einem kantonal definierten Agglomerationsgebiet liegen.	vorgaben beitragsberechtigten Gemeinden dürften voraussichtlich in diesen Agglomerationsgebieten liegen. Ev. kommen aber noch weitere dazu. Zweitens sind die Replas allenfalls beratend beizuziehen. Sie sind nicht demokratisch legitimiert. Es geht um wichtige Anliegen der Raumplanung. Hier sind nur demokratisch legitimierte Organe und Konstrukte beizuziehen.	6d
292.	Die Mitte Aargau	P	R2/B	Die Mitte erwartet, dass alle Agglomerationsprogramme bezüglich finanzieller personeller Ressourcen gleichbehandelt werden. Unabhängig davon, ob sie allein vom Kanton erarbeitet werden (Aargau Ost) oder der Kanton nur beteiligt ist (z.B. AP AareLand).	In den Erläuterungen (Abschnitt Stand/Ubersicht) wird sichtbar, dass jene Agglomerationsprogramme, die der Kanton AG selbst bearbeitet, bezüglich finanziellen und personellen Ressourcen bessergestellt werden. Für alle Regionen, die an einem Agglomerationsprogramm mitarbeiten, das nicht ausschliesslich vom Kanton AG erarbeitet wird (Fricktal, Badenregio, aarauregio, zofingenregio, Suhrental), ist das unbefriedigend. Die Agglomerationsprogramme sollen alle in gleichem Ausmass von finanziellen und personellen Ressourcen des Kantons profitieren	6e
293.	Einwohnergemeinde Dürrenäsch	G	R2/B	Keine Bemerkungen	Unterstützung des Kantons richtig und wichtig	1a
294.	Einwohnergemeinde Wettlingen	G	R2/B	Die Präzisierung, dass es sich bei der Erarbeitung von Agglomerationsprogrammen um eine Gemeinschaftsaufgabe zwischen Kanton, Gemeinden und weiteren Gebietskörperschaften handelt, wird bergusst.	Verankerung der heutigen Praxis.	1a
295.	GLP Fricktal (nacherfasst durch BVU ARE)	P	R2/B	Die glp Fricktal begrüsst die Aufnahme weiterer Gemeinden im Fricktal in das Agglomerationsprogramm Basel als beitragsberechtigten Gemeinden. Dies ist für eine nachhaltige Entwicklung im Bereich Verkehrs- und Siedlungsentwicklung entscheidend.		1a
296.	Gemeinde Ehrendingen	G	R2/B	Die Präzisierung, dass es sich bei der Erarbeitung von Agglomerationsprogrammen um eine Gemeinschaftsaufgabe zwischen Kanton, Gemeinden und weiteren Gebietskörperschaften handelt, wird begrüsst.	Verankerung heutiger Praxis.	1a
297.	Gemeinde Leuggern	G	R2/B	Keine Bemerkungen.	Unterstützung des Kantons richtig und wichtig.	1a
298.	Gemeinde Magden	G	R2/B	Keine Bemerkungen	Unterstützung des Kantons richtig und wichtig.	1a
299.	Gemeinde Menziken	G	R2/B	Der Kanton Aargau erarbeitet zusammen mit den beitragsberechtigten Gemeinden und den betroffenen Gebietskörperschaften (z.B. Replas) Agglomerationsprogramme. (neu: Involvierte Parteien festgehalten)		1b

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
300.	Gemeinde Stetten AG (nacherfasst durch BVU ARE)	G	R2/B	Die Präzisierung, dass bei der Erarbeitung von Aggloprogrammen um eine Gemeinschaftsaufgabe zwischen Gemeinden, Kanton und weiteren Gebietskörperschaften (Repla) wird begrüsst.	Verankerung der heutigen Praxis	1a
301.	Gemeinderat Dintikon	G	R2/B	Anstatt "Gebietskörperschaften" ist im Richtplantext durchgehend der Begriff "Repla" zu verwenden.	Die Erarbeitung der Agglomerationsprogramme erfolgt in der Praxis unter Einbezug der Replas. Zudem ist der Begriff "Gebietskörperschaften" im Kanton Aargau nicht üblich.	6e
302.	Gemeinderat Oberrüti	G	R2/B	Keine Bemerkungen.	Unterstützung des Kantons richtig und wichtig.	1a
303.	Gemeinderat Strengelbach	G	R2/B	Alle Agglomerationsprogramme sind bezüglich finanziellen und personellen Ressourcen gleich zu behandeln. Unabhängig davon, ob sie allein vom Kanton erarbeitet werden (Aargau Ost) oder der Kanton nur beteiligt ist (z.B. AP Aareland).	In den Erläuterungen (Abschnitt Stand/Übersicht) kommt zum Ausdruck, dass jene Agglomerationsprogramme, die der Kanton AG selbst bearbeitet, bezüglich finanziellen und personellen Ressourcen besser gestellt sind. Für alle Regionen, die an einem Agglomerationsprogramm mitarbeiten, das nicht ausschliesslich vom Kanton AG erarbeitet wird (Fricktal, Badenregio, aarauregio, zofingenregio, Suhrental), ist das unbefriedigend. Die Agglomerationsprogramme sollen alle in gleichem Ausmass von finanziellen und personellen Ressourcen des Kantons profitieren.	6e
304.	GrüneAargau	P	R2/B	Die Aussage "In den Agglomerationsprogrammen wird die Verkehrsnachfrage flächeneffizient abgewickelt" ist klar und gemäss Strategie Mobilität Aargau zu formulieren	1. Der Begriff "flächeneffizient" ist missverständlich und in diesem Zusammenhang nicht aussagekräftig.  2. Bei den Agglomerationsprogrammen ist sehr störend, dass das Kanton Bundesgelder bei Projekten abholen kann, die auf sog. flankierenden Massnahmen beruhen, die die Gemeinden vollständig selber finanzieren müssen. Je grösser und hochwertiger diese flankierenden Massnahmen sind desto höher sind die Bundebeiträge für den Kanton. Das setzt die Gemeinden finanziell enorm unter Druck.	2a  6d
305.	Kanton Solothurn	N	R2/B	Das Agglomerationsprogramm AareLand ist kantongrenzenüberschreitend. Es wird zusammen mit den beteiligten Kantonen Solothurn und neu auch Luzern erarbeitet. Die an der Erarbeitung beteiligten Nachbarkantone sollten ebenfalls aufgeführt werden.		2a
306.	Planungsverband Baden Regio	R	R2/B	Die Präzisierung, dass es sich bei der Erarbeitung von Agglomerationsprogrammen um eine Gemeinschaftsaufgabe zwischen Kanton, Gemeinden und weiteren Gebietskörperschaften handelt, wird begrüsst.	Verankerung heutiger Praxis.	1a
307.	Planungsverband Brugg Regio	R	R2/B	Kein Änderungsantrag	Brugg Regio begrüsst die neu eingefügte Erwähnung der Regionalplanungsverbände als Gebietskörperschaften, welche zusammen mit dem Kanton Aargau und den beitragsberechtigten Gemeinden die Agglomerationsprogramme ausarbeiten.	1a
308.	Regionalplanungsverband Unteres Bünztal	R	R2/B	Anstatt "Gebietskörperschaften" ist im Richtplantext durchgehend der Begriff "Repla" zu verwenden.	Die Erarbeitung der Agglomerationsprogramme erfolgt in der Praxis unter Einbezug der Replas. Zudem ist der Begriff "Gebietskörperschaften" im Kanton Aargau nicht üblich.	6e
309.	Uezwil	G	R2/B	Keine Bemerkungen	Unterstützung des Kantons richtig und wichtig.	1a

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
310.	aarau regio	R	R2/B	Alle Agglomerationsprogramme sind bezüglich finanziellen und personellen Ressourcen gleich zu behandeln. Unabhängig davon, ob sie allein vom Kanton erarbeitet werden (Aargau Ost) oder der Kanton nur beteiligt ist (z.B. AP Aare-Land).	aarau regio begrüsst die neu eingefügte Erwähnung der Replas als Gebietskörperschaften, welche zusammen mit dem Kanton Aargau und den beitragsberechtigten Gemeinden die Agglomerationsprogramme ausarbeiten. In den Erläuterungen (Abschnitt Stand/Übersicht) kommt zum Ausdruck, dass jene Agglomerationsprogramme, die der Kanton AG selbst bearbeitet, bezüglich finanziellen und personellen Ressourcen besser gestellt sind. Für alle Regionen, die an einem Agglomerationsprogramm mitarbeiten, das nicht ausschliesslich vom Kanton AG erarbeitet wird (Fricktal, Badenregio, aarauregio, zofingenregio, Suhrental), ist das unbefriedigend. Die Agglomerationsprogramme sollen alle in gleichem Ausmass von finanziellen und personellen Ressourcen des Kantons profitieren.	1a  6e
311.	zofingenregio	R	R2/B	Alle Agglomerationsprogramme sind bezüglich finanziellen und personellen Ressourcen gleich zu behandeln. Unabhängig davon, ob sie allein vom Kanton erarbeitet werden (Aargau Ost) oder der Kanton nur beteiligt ist (z.B. AP Aare-Land).	In den Erläuterungen (Abschnitt Stand/Übersicht) kommt zum Ausdruck, dass jene Agglomerationsprogramme, die der Kanton AG selbst bearbeitet, bezüglich finanziellen und personellen Ressourcen besser gestellt sind. Für alle Regionen, die an einem Agglomerationsprogramm mitarbeiten, das nicht ausschliesslich vom Kanton AG erarbeitet wird (Fricktal, Badenregio, aarauregio, zofingenregio, Suhrental), ist das unbefriedigend. Die Agglomerationsprogramme sollen alle in gleichem Ausmass von finanziellen und personellen Ressourcen des Kantons profitieren.	6e
312.	Amt für Raum und Verkehr; Baudirektion Kanton Zug	N	RP-Karte	In der Legende der Richtplan-Hauptkarte fehlt beim Eintrag "Betrieb, Erneuerung, Neubau von Wasserkraftwerken" der Verweis auf das entsprechende Richtplankapitel.		1c
313.	Bremgarten	G	RP-Karte	Im Rahmen des Gesamtüberprüfung und Aktualisierung, Paket 2 ist auch das Thema Materialabbau aufzunehmen. Das Kiesabbaugebiet «Rauestei» ist zwecks der langfristigen Sicherung der Kiesvorkommen in Richtung Gebiet «Ripplisberg» zu erweitern.	Das Thema V 2.1 Materialabbau ist nicht Gegenstand der Anhörung was wir bedauern. Dennoch gelangen wir mit dem obigen Antrag mit der Bitte Anpassungen an Sie. Das kantonale Rohstoffversorgungs-konzept Steine und Erden ist am Standort «Rauestei» dahingehend zu ergänzen, damit mit einer Erweiterung Richtung Norden ermöglicht werden kann. Mit einer zu erwartenden abbauwürdigen Mächtigkeit von bis und über 50 Meter ökologisch und ökonomisch (Fläche – Kubikmeter Ergiebigkeit) das sinnvollste Gebiet im ganzen östlichen Aargau. Der von uns beantragte Eintragungserweiterung ist viel stimmiger als in der offenen Kulturlandfläche in Richtung Ortsteil Staffeln wo eine Mächtigkeit von rund 30 Metern zu erwarten ist. Es sollte das Ziel sein nach einem Abbaubeginn im Gebiet «Rauestei» auch das Materialabbau in Richtung Gebiet «Ripplisberg» zu erweitern.	5b
314.	Unternehmen	J	RP-Karte	Mitwirkungsbegehren 4: Einschränkungen durch die Festlegung der Velovorzugsroute beim vorgesehenen Hub-Standort in Spreitenbach vermeiden, Vorhaben frühzeitig abstimmen.	Die geplante Linienführung der Velovorzugsroute in der Gemeinde Spreitenbach (siehe Kartenausschnitt) stellt aus Sicht des aktuellen Planungsstandes seitens CST einen potenziellen Abstimmungsfall dar. CST hat ein Interesse daran, dass die Situation frühzeitig abgestimmt werden kann	2b
315.	Einwohner-gemeinde Wettin-gen	G	RP-Karte	Die Richtplankarte ist entsprechend den Anträgen zu den Planungsgrundsätzen und Planungsanweisungen anzupassen.  Die Ausscheidung des Bereichs „Betrieb, Erneuerung, Neubau von Wasserkraftwerken“ (im Bereich der Limmat) wird zur Kenntnis genommen.	Folgende (räumlich verorteten) Änderungen wurden beantragt: - Festsetzung: Neue Haltestelle Tägerhard (M 3.2 / 2.1) und öV-Drehscheibe Tägerhard (M 3.2 / D) - min. Zwischenergebnis: Ausbau der Linie Wettlingen – Würenlos – Regensdorf (M 3.2 / 4.1) - Festsetzung: Velovorzugsroute Neuenhof bis Baden (M 4.1 / 9.1)	

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
					Die Ausscheidung des Bereichs „Betrieb, Erneuerung, Neubau von Wasserkraftwerken“ bilden den Status quo der genutzten und weiterhin nutzbaren Gewässerabschnitte ab (energieAARGAU, 2015, Richtplantext E 1.2).	
316.	Fischbach-Göslikon	G	RP-Karte	<p>1. Die Eisenbahnhaltestelle «Obere Ebene» in der Stadt Bremgarten ist beizubehalten.</p> <p>2. Das Gebiet Chesslere (Gemeinde Berikon) ist als Siedlungstrenngürtel und das Gebiet Bodematt (Rudolfstetten-Friedlisberg) ist als Landschaft von kantonaler Bedeutung aufzuheben.</p> <p>3. Erweiterung Kiesabbaugebiet «Rauenstein» in Richtung Nordwesten</p>	<p>1. Die Realisierung der Haltestelle «Obere Ebene» ist von regionaler Bedeutung. Sie unterstützt die angestrebte Entwicklung gemäss der Regionalen Entwicklungsstrategie, da das Gebiet über grosse Siedlungsreserven verfügt und einen Teil des kurz- bis mittelfristigen Bevölkerungswachstums aufnehmen soll. Das Gebiet ist im Richtplan bereits als wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkt von regionaler Bedeutung eingetragen. Die Haltestelle ist bedeutsam für die im kantonalen Richtplan verlangte Abstimmung zwischen der Siedlungs- und der Verkehrsentwicklung und insbesondere für die Weiterentwicklung bzw. Attraktivierung des regional bedeutsamen Arbeitsgebiets sowie für die laufende Teiländerung Nutzungsplanung «Oberebene» (u.a. Umzonung von der Arbeits- zur Mischzone).</p> <p>2. Die Gebiete Chesslere und Bodematt stellen gemäss der Regionalen Entwicklungsstrategie die regional abgestimmten Gebiete für die langfristige Siedlungserweiterung dar. Beide Gemeinden (Berikon, Rudolfstetten-Friedlisberg) sind im kantonalen Richtplan als Wohnschwerpunkte festgelegt. Die Signaturen der genannten Gebiete als Siedlungstrenngürtel bzw. als Landschaft von kantonaler Bedeutung sind für die Ermöglichung der Siedlungserweiterungen aus dem kantonalen Richtplan zu entfernen.</p> <p>3. Im Gebiet «Rauenstein» zieht sich das bestehende Kiesvorkommen in nordwestlicher Richtung hin. Die Ermöglichung einer Erweiterung des Kiesabbaus stellt ein regionales Interesse dar und wird daher aus regionaler Sicht unterstützt.</p>	5b  5b
317.	Gemeinde Menziken	G	RP-Karte	Legende ergänzen: - Agis = «Kulturland Plus Richtplan» müsste auf der Legende auf der Gesamtkarte unten ergänzt werden (hellgrün links von "Lenz / "Rinecher Berg 601").		
318.	Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg	G	RP-Karte	Das Gebiet Gebiet Bodematt (Rudolfstetten-Friedlisberg) ist als Landschaft von kantonaler Bedeutung aufzuheben.	<p>Die Bodematt (Rudolfstetten-Friedlisberg) und Gebiete Chesslere (Berikon) stellen gemäss der Regionalen Entwicklungsstrategie die regional abgestimmten Gebiete für die langfristige Siedlungserweiterung dar. Beide Gemeinden (Rudolfstetten-Friedlisberg und Berikon) sind im kantonalen Richtplan als Wohnschwerpunkte festgelegt. Die Signaturen der genannten Gebiete als Landschaft von kantonaler Bedeutung bzw. als Siedlungstrenngürtel sind für die Ermöglichung der Siedlungserweiterungen aus dem kantonalen Richtplan zu entfernen.</p> <p>Das Gebiet Bodematt ist Bestandteil der kommunalen Gemeindestrategie 2020-2035, welche dem Regierungsrat und Vorsteher BVU Stephan Attiger im Jahre 2020 präsentiert wurde und von diesem positiv begrüsst und gutgeheissen wurde.</p>	5b
319.	Gemeinde Stetten AG (nacherfasst durch BVU ARE)	G	RP-Karte	Die Eisenbahnhaltestelle «Obere Ebene» in Bremgarten ist beizubehalten. Erweiterung Kiesabbaugebiet «Rauenstein» Richtung Nordwesten.	Die Realisierung der Haltestelle «Obere Ebene» ist von Regionaler Bedeutung. Sie unterstützt die angestrebte Entwicklung in der Region. Sie besitzt über grosse Siedlungsreserven. Im Gebiet «Rauenstein» zieht sich das bestehende Kiesvorkommen in nordwestlicher Richtung hin. Das Ermöglichen einer Erweiterung von Kiesabbau ist von regionaler Bedeutung.	
320.	Gemeinderat Arni	G	RP-Karte	1. Die Eisenbahnhaltestelle «Obere Ebene» in der Stadt Bremgarten ist beizubehalten.	1. Die Realisierung der Haltestelle «Obere Ebene» ist von regionaler Bedeutung. Sie unterstützt die angestrebte Entwicklung gemäss der Regionalen Entwicklungsstrategie, da das Gebiet über grosse Siedlungsreserven verfügt und einen Teil des kurz- bis mittelfristigen	

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
				<p>2. Das Gebiet Chesslere (Gemeinde Berikon) ist als Siedlungstrenngürtel und das Gebiet Bodematt (Rudolfstetten-Friedlisberg) ist als Landschaft von kantonalen Bedeutung aufzuheben.</p> <p>3. Erweiterung Kiesabbaugebiet «Rauenstein» in Richtung Nordwesten</p>	<p>Bevölkerungswachstums aufnehmen soll. Das Gebiet ist im Richtplan bereits als wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkt von regionaler Bedeutung eingetragen. Die Haltestelle ist bedeutsam für die im kantonalen Richtplan verlangte Abstimmung zwischen der Siedlungs- und der Verkehrsentwicklung und insbesondere für die Weiterentwicklung bzw. Attraktivierung des regional bedeutsamen Arbeitsgebiets sowie für die laufende Teiländerung Nutzungsplanung «Oberebene» (u.a. Umzonung von der Arbeits- zur Mischzone).</p> <p>2. Die Gebiete Chesslere und Bodematt stellen gemäss der Regionalen Entwicklungsstrategie die regional abgestimmten Gebiete für die langfristige Siedlungserweiterung dar. Beide Gemeinden (Berikon, Rudolfstetten-Friedlisberg) sind im kantonalen Richtplan als Wohnschwerpunkte festgelegt. Die Signaturen der genannten Gebiete als Siedlungstrenngürtel bzw. als Landschaft von kantonalen Bedeutung sind für die Ermöglichung der Siedlungserweiterungen aus dem kantonalen Richtplan zu entfernen.</p> <p>3. Im Gebiet «Rauenstein» zieht sich das bestehende Kiesvorkommen in nordwestlicher Richtung hin. Die Ermöglichung einer Erweiterung des Kiesabbaus stellt ein regionales Interesse dar und wird daher aus regionaler Sicht unterstützt.</p>	5b
321.	Gemeinderat Buchs	G	RP-Karte	Vgl. Frage 195: Das Gebiet für Betrieb, Erneuerung und Neubau von Wasserkraftwerken entlang der Suhre ist zu überprüfen.	Vgl. Frage 195: Die kurz bevorstehende Umsetzung der Längsvernetzung der Suhre im betreffenden Gebiet steht in Widerspruch mit dem Eintrag in der Richtplangesamtkarte.	5b
322.	Gemeinderat Möriken-Wildegg	G	RP-Karte	Das Trasse der Umfahrung Wildegg (G5) soll entsprechend der erstellten Machbarkeitsstudie angepasst werden.	Im Zusammenhang mit dem Projekt ARA Seetal wurde eine Machbarkeitsstudie für die Umfahrung Wildegg, Teilabschnitt Nord-Ost ab Aarebrücke bis Anschluss Holderbank, erstellt. Die Machbarkeitsstudie kommt zum Schluss, dass dieser Teil der Umfahrung Wildegg anders geführt werden kann und soll als in der aktuellen Richtplankarte eingetragen. Entsprechend soll das Resultat der Machbarkeitsstudie nun in der Richtplankarte abgebildet und das Trasse entsprechend angepasst werden.	5b
323.	Gemeinderat Oberlunkhofen	G	RP-Karte	<p>1. Die Eisenbahnhaltestelle «Obere Ebene» in der Stadt Bremgarten ist beizubehalten.</p> <p>2. Das Gebiet Chesslere (Gemeinde Berikon) ist als Siedlungstrenngürtel und das Gebiet Bodematt (Rudolfstetten-Friedlisberg) ist als Landschaft von kantonalen Bedeutung aufzuheben.</p> <p>3. Erweiterung Kiesabbaugebiet «Rauenstein» in Richtung Nordwesten</p>	<p>1. Die Realisierung der Haltestelle «Obere Ebene» ist von regionaler Bedeutung. Sie unterstützt die angestrebte Entwicklung gemäss der Regionalen Entwicklungsstrategie, da das Gebiet über grosse Siedlungsreserven verfügt und einen Teil des kurz- bis mittelfristigen Bevölkerungswachstums aufnehmen soll. Das Gebiet ist im Richtplan bereits als wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkt von regionaler Bedeutung eingetragen. Die Haltestelle ist bedeutsam für die im kantonalen Richtplan verlangte Abstimmung zwischen der Siedlungs- und der Verkehrsentwicklung und insbesondere für die Weiterentwicklung bzw. Attraktivierung des regional bedeutsamen Arbeitsgebiets sowie für die laufende Teiländerung Nutzungsplanung «Oberebene» (u.a. Umzonung von der Arbeits- zur Mischzone).</p> <p>2. Die Gebiete Chesslere und Bodematt stellen gemäss der Regionalen Entwicklungsstrategie die regional abgestimmten Gebiete für die langfristige Siedlungserweiterung dar. Beide Gemeinden (Berikon, Rudolfstetten-Friedlisberg) sind im kantonalen Richtplan als Wohnschwerpunkte festgelegt. Die Signaturen der genannten Gebiete als Siedlungstrenngürtel bzw. als Landschaft von kantonalen Bedeutung sind für die Ermöglichung der Siedlungserweiterungen aus dem kantonalen Richtplan zu entfernen.</p> <p>3. Im Gebiet «Rauenstein» zieht sich das bestehende Kiesvorkommen in nordwestlicher Richtung hin. Die Ermöglichung einer Erweiterung des Kiesabbaus stellt ein regionales Interesse dar und wird daher aus regionaler Sicht unterstützt.</p>	5b
324.	Privatperson	J	RP-Karte	Legende ergänzen: «Kulturland Plus Richtplan» müsste auf	hellgrüne Frabe nicht in der Legende	-

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
				der Legende auf der Gesamtkarte unten ergänzt werden		
325.	Kanton Basel-Land, Amt für Raumplanung (nacherfasst durch BVU ARE)	N	RP-Karte	<p>Richtplan-Teilkarte M 3.2 «Hauptachsen Bus»</p> <p>Für uns ist die Hierarchisierung der ÖV-Drehscheiben/Umsteigepunkte nicht nachvollziehbar, wie wurde diese Hierarchie bestimmt? Intuitiv hätten wir Kaiseraugst, Stein sowie Mumpf als lokale Umsteigepunkte gesehen, Möhlin und Laufenburg als ÖV-Drehscheiben von regionaler sowie Frick und gegebenenfalls Rheinfelden als ÖV-Drehscheiben von kantonaler Bedeutung</p> <p>Richtplan-Teilkarte M 4.1 «Kantonales Veloroutennetz»</p> <p>Auf der Venusstrasse Augst besteht eine kantonale Radroute BL, die auf der Venusstrasse Kaiseraugst derzeit keine Fortsetzung als kantonale Veloroute findet. Letzteres wäre aus Sicht BL wünschenswert. Da der Kanton BL sein Radroutennetz derzeit ebenfalls überprüft, kann eine Bereinigung in Absprache zwischen den zuständigen Fachstellen auch zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden</p>		6e  5a/5b
326.	Privatperson	J	RP-Karte	Ich beantrage die Löschung der LKB (Landschaften von kantonaler Bedeutung) auf der Parzelle 1231, 5107 Schinznach-Dorf.	Planharmonisierung auf der Parzelle 1231, 5107 Schinznach-Dorf.	5b
327.	Privatperson	J	RP-Karte	<p>Antrag:</p> <p>Das Gebiet Chesslere (Gemeinde Berikon) ist als Siedlungstrenngürtel und das Gebiet Faremoos (Gemeinde Berikon) ist als Landschaft von kantonaler Bedeutung aufzuheben.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Die Gebiete Chesslere und Faremoos stellen gemäss der Regionalen Entwicklungsstrategie die regional abgestimmten Gebiete für die langfristige Siedlungserweiterung dar. Beide Gemeinden (Berikon, Rudolfstetten-Friedlisberg) sind im kantonalen Richtplan als Wohnschwerpunkte festgelegt. Die Signaturen der Gebiete als Siedlungstrenngürtel bzw. Landschaft von kantonaler Bedeutung sind für die Ermöglichung der Siedlungserweiterungen aufzuheben.</p>	5b
328.	REPLA Mutschellen-Reusstal Kelleramt	R	RP-Karte	1. Die Eisenbahnhaltestelle «Obere Ebene» in der Stadt Bremgarten ist beizubehalten.	1. Die Realisierung der Haltestelle «Obere Ebene» ist von regionaler Bedeutung. Sie unterstützt die angestrebte Entwicklung gemäss der Regionalen Entwicklungsstrategie, da das Gebiet über grosse Siedlungsreserven verfügt und einen Teil des kurz- bis mittelfristigen	

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
				<p>2. Das Gebiet Chesslere (Gemeinde Berikon) ist als Siedlungstrenngürtel und die Gebiete Farenmoos und Bodematt (Berikon / Rudolfstetten-Friedlisberg) ist als Landschaft von kantonalen Bedeutung aufzuheben.</p> <p>3. Erweiterung Kiesabbaugebiet «Rauenstein» in Richtung Nordwesten</p>	<p>Bevölkerungswachstums aufnehmen soll. Das Gebiet ist im Richtplan bereits als wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkt von regionaler Bedeutung eingetragen. Die Haltestelle ist bedeutend für die im kantonalen Richtplan verlangte Abstimmung zwischen der Siedlungs- und der Verkehrsentwicklung und insbesondere für die Weiterentwicklung bzw. Attraktivierung des regional bedeutsamen Arbeitsgebiets sowie für die laufende Teiländerung Nutzungsplanung «Oberebene» (u.a. Umzonung von der Arbeits- zur Mischzone).</p> <p>2. Die Gebiete Chesslere, Farenmoos und Bodematt stellen gemäss der Regionalen Entwicklungsstrategie die regional abgestimmten Gebiete für die langfristige Siedlungserweiterung dar. Beide Gemeinden (Berikon, Rudolfstetten-Friedlisberg) sind im kantonalen Richtplan als Wohnschwerpunkte festgelegt. Die Signaturen der genannten Gebiete als Siedlungstrenngürtel bzw. als Landschaft von kantonalen Bedeutung sind für die Ermöglichung der Siedlungserweiterungen aus dem kantonalen Richtplan zu entfernen.</p> <p>3. Im Gebiet «Rauenstein» zieht sich das bestehende Kiesvorkommen in nordwestlicher Richtung hin. Die Ermöglichung einer Erweiterung des Kiesabbaus stellt ein regionales Interesse dar und wird daher aus regionaler Sicht unterstützt.</p>	<p>5b</p> <p>5b</p>
329.	Regionalplanungsverband Lebensraum Lenzburg Seetal	R	RP-Karte	Gemäss Anträge zu den Planungsanweisungen		1b
330.	Regionalplanungsverband aargauSüd impuls	R	RP-Karte	Legende ergänzen: «Kulturland Plus Richtplan» müsste auf der Legende auf der Gesamtkarte unten ergänzt werden	hellgrüne Frabe nicht in der Legende	-
331.	Regionalverband Suhrental (RVS)	R	RP-Karte	Der Standort Windkraftanlage Uf em Chalt (Attelwil, Wiliberg, Staffelbach) ist in der Richtplankarte einzutragen.	Der Eintrag fehlt.	2a
332.	Rheinfelden	G	RP-Karte	<p>Die Velovorzugsroute Rheinfelden bis Kantonsgrenze Basel-Landschaft ist zu konkretisieren und in der Richtplan-Gesamtkarte festzusetzen.</p> <p>Die Velovorzugsroute Rheinfelden bis Stein (Entwicklungsschwerpunkt und Mittelschulstandort ist zu konkretisieren und in der Richtplan-Gesamtkarte vorzuorientieren.</p>	Unter den Wegpendlern aus Rheinfelden haben weitaus am meisten Erwerbstätige ihren Arbeitsort im Agglomerationsraum zwischen Basel und Kaiseraugst. Eine Velovorzugsroute Rheinfelden bis Kantonsgrenze Basel-Landschaft würde einen wesentlichen Beitrag zur flächeneffizienten und emissionsarmen Abwicklung des Verkehrs beitragen.	5a/5b
333.	Stadtrat Brugg	G	RP-Karte	Die konkrete Lage und Linienführung des kantonalen Veloroutennetzes sind analog den Velovorzugsrouten in der Richtplangesamtkarte abzubilden.	Die Stadt Brugg befürwortet die Umsetzung der Strategie mobilitätAARGAU 2016 und der Massnahmen zur Förderung des Veloverkehrs. Wichtiger Bestandteil dabei ist der qualitative und quantitative Ausbau des Velonetzes. Die Stadt Brugg begrüsst deshalb die Festsetzung des kantonalen Veloroutennetzes im Richtplan. Die aktuelle Darstellung in der Richtplan-Teilkarte M 4.1 lässt jedoch keine ausreichende Beurteilung von Lage und Linienführung der kantonalen Velorouten zu. Für die Gemeinden ist die Abstimmung des kantonalen Veloroutennetzes auf die regionalen und kommunalen Velorouten zentral, um die Qualität der Veloinfrastruktur zu gewährleisten. Daher wird beantragt, das kantonale Veloroutennetz in Zusammenarbeit mit den Gemeinden festzulegen und ebenfalls in die Richtplangesamtkarte aufzunehmen.	<p>4a</p> <p>5a/5b</p>

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beur- tei- lung <sup>2</sup>
334.	Unternehmen	J	RP- Karte		In Muri AG ist die Signaletik für eine Niveauübergangssanierung (Lead Bahn) enthalten. Hier muss es sich um einen Irrtum handeln. In Muri haben die SBB keinen Niveauübergang.	1d
335.	Unternehmen	J	RP- Karte		Es fehlt der neue Freiverlad Dottikon Umspannanlage	1b
336.	Unternehmen	J	RP- Karte		Die Linienführung der Direktverbindung Aarau-Zürich entspricht nicht dem aktuellen Planungsstand gem. Konzeptstudie. Es ist uns jedoch klar, dass der Kanton hier die Angaben gem. SIS zu übernehmen hat. Wir platzieren jedoch diesen Input als Hinweis.	1a